



II-8590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 6.9.1989

Z1. 10.101/249-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

40841AB

1989 -09- 08

zu 41951J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4195/J betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der NÖ Gemeinde Ernstbrunn, welche die Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich den Landeshauptmann und den Landeshauptmann-Stellvertreter, Dr. Pröll, von Niederösterreich mit den Erhebungen beauftragt habe. Der Landeshauptmann hat zu den Punkten 1 und 2, 4 und 5, 7 und 8, der Landeshauptmann-Stellvertreter zu Punkt 3 der Anfrage wie folgt Stellung genommen:

"Zu 1:

Eingangs wird festgehalten, daß die Anlage der Firma Hammer-schmied bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 2. Dezember 1930 (Errichtung einer Werkstätte für die Maschinenschlosserei bzw. Maschinenerzeugung) gewerbebehördlich genehmigt wurde.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13. Dezember 1963 wurde dann die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer neuen Gießereianlage im gegenständlichen Standort erteilt.

- 2 -

Infolge wiederholter Beschwerden über unzumutbare Geruchs- und Staubbelästigungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. März 1983, 12-B-8098/31, gemäß § 79 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1973 zusätzliche Auflagen vorgeschrieben. Des Weiteren wurde die Firma Hammerschmied auch mit Bescheid vom 29. Juni 1984, 12-B-8098/39, gemäß § 79 Abs. 2 GewO 1973 beauftragt, einen Meßbericht einer staatlich autorisierten Anstalt über die Emissionen der Kupolofenanlage vorzulegen. Durch Dipl. Ing. Dr. techn. Gerhard Fleischhacker, 9300 St. Veit an der Glan, wurden zwei Befunde über Emissionsmessungen im Rauchfang der Kupolofenanlage erstellt, wobei die beiden Befunde ergaben, daß die nach den VDI-Richtlinien angegebenen Grenzwerte nicht überschritten wurden.

Anlässlich einer am 24. April 1985 durchgeführten Überprüfungsverhandlung wurde vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gutächtlich festgestellt, daß unter Berücksichtigung der vorliegenden Emissionsberichte eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

Die Firma Hammerschmied hat in weiterer Folge ein Projekt zum Einbau von Filteranlagen im Kupolofen beim Umweltfond eingereicht, dieses aber schließlich unter Vorlage eines Projektes, das die Umstellung der Schmelztechnologie vom Kupolofen auf Elektroöfen vorsieht, zurückgezogen.

Nach der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Rechtslage konnten weitere Vorschreibungen gemäß § 79 a GewO 1973 nur auf Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und nach den Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gesetzt werden. Ein derartiger Antrag wurde jedoch nie gestellt.

Auch nach den der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorgelegten Bilanzen war die Firma Hammerschmied ohne Förderung nicht in der Lage, obgenannte Maßnahmen zu finanzieren.

- 3 -

Aufgrund des Ansuchens der Firma Hammerschmied vom 27. September 1988 um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage wurde ein Antrag gemäß § 79 a GewO 1973 seitens des genannten Ministeriums nicht gestellt.

Bei der am 11. Oktober 1988 durchgeführten gewerbebehördlichen Verhandlung erklärte Herr Dr. Hammerschmied, daß umgehend nach rechtskräftigem Abschluß des gewerbebehördlichen Verfahrens die neue Anlage bestellt werden wird. Sämtliche Sachverständigen-gutachten wiesen darauf hin, daß mit der Errichtung der neuen Anlage eine wesentliche Verbesserung erzielt werden kann. Die Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4. November 1988 (rechtskräftig seit 17. Februar 1989) gewerbebehördlich genehmigt.

Eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 3. Juli 1989 betreffend Fertigstellung der erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage und Erfüllung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen hat ergeben, daß die Drehtrommelschmelzanlage von der Firma Sogemi Mailand Mitte September 1989 geliefert wird, sodaß mit dem Betrieb voraussichtlich Mitte Oktober 1989 begonnen werden könne.

Zu 2:

Bei den im Verlaufe der gewerbebehördlichen Verhandlungen durchgeführten Lokalausgleichsmaßnahmen konnte festgestellt werden, daß durch die Emissionen des Betriebes eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft gegeben ist. Als Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch die Betriebsemissionen wurde, wie bereits oben ausgeführt, bei einer gewerbebehördlichen Verhandlung am 24. April 1985 ein Meßbericht von Ziv. Ing. Dr. Fleischhacker aus St. Veit an der Glan zur Diskussion vorgelegt. Die Messungen erfolgten im Auftrag des Betriebsinhabers.

- 4 -

Nach diesem Meßbericht waren die Grenzwerte für staubförmige Emissionen sowie für CO und SO₂ entsprechend den VDI-Richtlinien nicht überschritten. Auf der Grundlage dieses Meßberichtes konnte daher auf eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung nicht geschlossen werden.

Zu 3:

Im Herbst 1986 hat auf Anregung von Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Pröll ein Expertengespräch unter der Patronanz der Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich mit Vertretern des Umweltfonds, der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg sowie Fachbeamten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung stattgefunden. Zweck dieses Gespräches war eine Feststellung der Gesundheitsgefährdung sowie eine mögliche finanzielle Unterstützung für die notwendigen Umweltschutzeinrichtungen. Bei diesem Gespräch hat der Amtsarzt festgestellt, daß lediglich eine Belästigung, nicht aber eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Bezüglich der finanziellen Unterstützung wurde in Aussicht gestellt, so seitens der Firma alle notwendigen Unterlagen bereitgestellt würden, daß sowohl seitens des Landes Niederösterreich sowie auch des Umweltfonds Mittel flüssig gemacht würden.

Bei dieser Sitzung wurde auch vereinbart, daß die Umweltschutzkommission an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herantritt (2. Dezember 1986), behördliche Vorschriften nach § 79 a der Gewerbeordnung im Wege der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg einzuleiten.

Bezüglich der finanziellen Unterstützung haben im Laufe der letzten Jahre mehrere Gespräche zwischen der Firma Hammerschmied und in Frage kommender Förderungsstellen des Bundes und des Landes stattgefunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß aufgrund des Gespräches mit Experten im Herbst 1986 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen bzw. vorbereitet wurden, die dafür geeignet waren, das Problem

- 5 -

unter Mithilfe der Firma Hammerschmied rasch zu einem positiven Ergebnis zu führen. Letztlich dem Umstand, daß seitens des Amtsarztes keine Gesundheitsgefährdung festgestellt wurde, ist es zuzuschreiben, daß die notwendigen behördlichen Schritte nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnten.

Zu 4:

Zur Frage der Konsequenzen für die Firmenleitung aus der Tatsache, daß seit dem 1. Jänner 1989 die Klausel der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit fehlt, muß auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen werden, wonach insbesondere die neue Drehtrommelschmelzanlage in Kürze errichtet und betrieben werden soll.

Zu 5:

Die Ergebnisse einer Immissionsmessung, durchgeführt vom Umweltbus der Niederösterreichischen Arbeiterkammer im September 1988 vor der Schule in Ernstbrunn, wurden dem Gefertigten nicht zur Kenntnis gebracht.

Zu 7:

Auf die Ausführungen zu Punkt 1 wird verwiesen.

Zu 8:

Zur Frage der rechtlichen Konsequenzen für Eltern, bei deren Kindern ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen Atemwegserkrankungen und Emissionen der Firma Hammerschmied bestehen, wird vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung festgehalten, daß es sich allenfalls um solche zivilrechtlicher Natur handeln kann."

Zu Punkt 4 der Anfrage und deren Beantwortung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wäre ergänzend zu bemerken, daß seit der Gewerberechtsnovelle 1988 die "Unverhältnismäßigkeit" von Auflagen im Sinne des § 79 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen ist.

- 6 -

Zu Punkt 6 der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Das an den seinerzeitigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gerichtete und an das seinerzeitige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weitergeleitete Beschwerdeschreiben der Hauptschule Ernstbrunn wurde von meinem Ressort zum Anlaß genommen, den Landeshauptmann von Niederösterreich anzuweisen, die Beschwerde zu überprüfen und zutreffendenfalls für Abhilfe zu sorgen. Im daraufhin eingelangten Bericht der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 30. April 1985, 12-B-8098/46, regte diese eine Antragstellung des seinerzeitigen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 79 a GewO 1973 an, da eine Gesundheitsgefährdung durch die Immissionen der Betriebsanlage nicht bestünde und weitere Vorschriften gemäß § 79 GewO 1973 für den Betriebsinhaber wirtschaftlich unzumutbar wären. Dieser Bericht wurde dem genannten Bundesministerium übermittelt.

Mit Schreiben des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1987, Zl. 308.455/1-III/3/87, wurde der Landeshauptmann von Niederösterreich angewiesen, einen Bericht über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu übermitteln. Der darauf erstellte Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15. Mai 1987, Zl. V/1-BA-8325/3, in dem dieser neuerlich eine Antragstellung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 a GewO 1973 angeregt hatte, wurde diesem übermittelt.

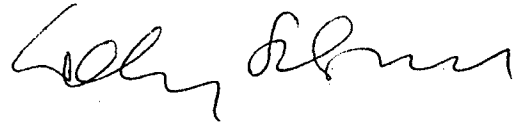
Wie aus den obgenannten Berichten hervorgeht, wurden nach der vor dem 1. Jänner 1989 geltenden Rechtslage die Möglichkeiten auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 GewO 1973 von den Gewerbebehörden ausgeschöpft.

In der Anlage werden Kopien folgender vom Landeshauptmann von Niederösterreich übermittelter Bescheide samt Verhandlungsschriften übermittelt:

- 7 -

- Bescheid vom 29. März 1983, 12-B-8098/31 samt Verhandlungsschrift vom 23. März 1983
- Bescheid vom 29. Juni 1984, 12-B-8098/39 samt Verhandlungsschrift vom 2. Mai 1984
- Überprüfungsverhandlung vom 21. November 1984
- Überprüfungsverhandlung vom 24. April 1985
- Betriebsanlagenbescheid vom 4. November 1988, 12-B-8098/60 samt Verhandlungsbescheid vom 11. Oktober 1988
- Bescheid der Abteilung V/1 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Jänner 1989, V/1-BA-8325/4

Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang...'.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag von 8.00 - 12.30 Uhr, von 13.00 - 19.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

12-B-8098/31

Bearbeiter
Dr. Huber

(02262) 2566

29. März 1983

Betrifft

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und
Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Vorschreibung
zusätzlicher Auflagen

An

1. Herrn Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 2
2. das Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, 1010 Wien, Fichtegasse 11

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13. Dezember 1963 wurde der Firma Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Laaer Straße 2, die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Gießereianlage im obigen Standort erteilt.

Nunmehr wurde durch Nachbarn Beschwerde über unzumutbare Geruchs- und Staubbelästigungen geführt, wobei zwecks Feststellung des Sachverhaltes und Vorschreibung geeigneter Maßnahmen am Mittwoch, dem 23. März 1983 eine Augenscheinverhandlung durchgeführt wurde, bei der nachstehendes festgestellt wurde:

Zu Beginn der Verhandlung werden die Eingaben der Nachbarn Hermann und Else Flandorfer vom 27. Jänner 1983 sowie des Elternvereines der Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn vom 9. März 1983 durch den Verhandlungsleiter verlesen, wobei nachstehendes ausgeführt wird:

Wir sind unmittelbare Nachbarn der Betriebsanlage des Herrn Ing. Dr. Hans Hammerschmied. Dieser betreibt unter anderem eine Gußschleiferei, welche unmittelbar an unser Grundstück angrenzt. Seit ca. einem Jahr sind wir durch den Betrieb dieses Anlagenteiles unzumutbaren Staub- und Rußbelästigungen ausgesetzt. Diese Staubbelästigungen treten vor allem aus einem Loch im Dachbereich durch ein Gebläse ins Freie. Da wir nebst einer Gastwirtschaft auch Fremde beherbergen, bedeuten diese Belästigungen für uns auch eine wirtschaftliche Einbuße, zumal es uns unmöglich gemacht wird z.B. unsere Wäsche im Freien zum Trocknen aufzuhängen. Ich ersuche daher die Gewerbebehörde den Betreiber der Anlage geeignete Maßnahmen vorzuschreiben um diese für uns unzumutbaren Belästigungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Denkbar wäre der Einbau einer Filteranlage im Bereich des Gußofens.

Der Elternverein der Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn befaßte sich in seiner Sitzung am 9. März 1983 mit den Klagen der Lehrer, Eltern und Schüler über die unzumutbare Belästigung durch Rauch, Ruß und Abgase von der Eisengießerei und Maschinenfabrik des Dr. Hans Hammerschmied in Ernstbrunn, Laaer Straße 2.

- 2 -

Immer öfters werden derartige Klagen an den Elternverein herangebracht, so daß die Elternvertretung einstimmig beschloß, gg. Schreiben mit der Bitte um Abhilfe zu verfassen.

Durch den ungünstigen Standort der Eisengießerei in unmittelbarer Nähe der Schule Ernstbrunn kommt es immer wieder zu unzumutbaren Belästigungen durch Rauch, Ruß und Abgase aus den Schornsteinen der Eisengießerei.

Diese Belästigungen, die zugleich auch eine gesundheitliche Gefährdung und Schädigung unserer Kinder bedeuten, sind in den Sommermonaten besonders arg und führen dazu, daß an der Ost- und Südseite der Schule die Fenster nicht mehr geöffnet werden können. Was es aber heißt, in heißen, stickigen Klassenzimmern zu unterrichten und zu lernen, kann sich jeder vorstellen..

Teilweise betroffen ist auch der Kindergarten in unmittelbarer Nähe der Schule.

Den Elternvertretern ist bewußt, daß eine Eisengießerei nicht unbedingt zu den umweltfreundlichen Betrieben zu zählen ist. Doch es müßte nach dem heutigen Stand der Technik möglich sein, die angeführten Belästigungen und gesundheitlichen Schädigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Im Interesse der Gesundheit unserer Kinder, sowie im Interesse der Bevölkerung von Ernstbrunn werden die Behörde und die Betriebsleitung gebeten, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Auf Grund dieser Beschwerden wurde eine Begehung der Anlage durchgeführt, wobei folgendes festgestellt wurde:

Als Hauptemissionsquellen sind die beiden Kupolöfen des Betriebes sowie die Absaugung einer Strahlkammer, welche über eine Schlauchfilteranlage geführt wird, sowie eine weitere Schleifstaubabsaugung der Schleiferei anzusehen. Bei den beiden Kupolöfen handelt es sich um Kaltwindkupolöfen mit Funkenkammer, welche lt. Firmenangaben 1964 aufgestellt wurden und eine Leistung von je 2,5 t Eisen pro Stunde aufweisen. Der Betrieb der Kupolöfen erfolgt alternierend in der Zeit von Montag bis Freitag (werktags) von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, ausnahmsweise auch an Samstagen (ca. 4 x jährlich). Die Gewebefilteranlage der Strahlkammer wurde lt. Firmenangaben Anfang Februar durch Austausch zweier defekter Filterschläuche instandgesetzt. Bei der heutigen Begehung wurde jedoch festgestellt, daß aus der reingasseitigen Abluftführung der Filteranlage deutlich sichtbare Staubemissionen austreten. Auf dem östlichen Nachbargrundstück (Hermann und Else Flandorfer) wurden durch die Amtsabordnung umfangreiche Staubablagerungen vorgefunden. Die Absaugung der Schleifböcke wird über einen vorgeschalteten Zyklon zu einer auf dem Dach im Freien aufgestellte Gewebefilteranlage geführt, die den Wahrnehmungen der Amtsabordnung und den Aussagen der Nachbarn ordnungsgemäß arbeitet. Der aus dieser Filteranlage fallweise ausgetragene Staub wird zunächst über zwei Entleerungsöffnungen in zwei offenen 200 l Fässern aufgefangen und über eine verschließbare Öffnung im Dachbereich über eine Rutsche in die Putzerei befördert. Auch auf dem Dach im Bereich dieser Gewebefilteranlage konnten Staubablagerungen festgestellt werden, welche offensichtlich auf die Austragung des Staubes zurückzuführen sind.

Laut Firmenangaben wird zur Formenherstellung Quarzsand, Kohle und Bentonit, zur Kernherstellung Quarzsand, Wasserglas und ca. 0,8 % Kunstharzbindemittel eingesetzt, die Härtung der Kerne erfolgt mittels CO₂.

- 3 -

Laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ernstbrunn sind das Betriebsgrundstück und seine unmittelbare Nachbarschaft als Wohngebiet gewidmet.

Auch von der Abgasführung der Kupolöfen wurden zum Zeitpunkt der Begehung deutlich sichtbare, bläulich gefärbte Aerosolemissionen größeren Umfangs festgestellt.

Gutachten der technischen Amtssachverständigen und des Amtsarztes:

Laut vorliegenden umfangreichen meßtechnischen Untersuchungen an vergleichbaren Kupolöfen in Gießereibetrieben der Bundesrepublik Deutschland ist bei Kupolöfen, welche nur mit einer Funkenkammer zur Staubabscheidung ausgestattet sind, mit einer Staubemission von durchschnittlich 4,3 kg pro t Eisens zu rechnen. Das entspricht im gegenständlichen Fall einer Staubemission in der Größenordnung von 10 kg Staub pro Stunde. Darüber hinaus ist im Kupolofen-Abgas mit hohen Anteilen an Kohlenmonoxid zu rechnen, außerdem ist im Abgas im allgemeinen auch Schwefelwasserstoff enthalten. Aus den sichtbaren Staubemissionen der an die Strahlkammer angeschlossenen Gewebefilteranlage trotz vorangegangener Wartung ist auf eine Unterdimensionierung und eine zu hohe Filterflächenbelastung zu schließen.

Auf Grund der Staubablagerungen im Dachbereich muß eine mangelnde Wartung und eine unzureichende Sauberhaltung bzw. unzulängliche Manipulation bei der Entleerung der Staubfilter angenommen werden. Auf Grund der beim Lokalaugenschein wahrgenommenen Emissionen und den vorgefundenen Staubablagerungen auf dem östlichen Nachbargrundstück sowie des Quarzanteils des Staubes und der literaturbekannten Zusammensetzung der Kupolofenabgase kann ausgesagt werden, daß eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft jedenfalls gegeben ist und auch eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist. Es sind daher folgende zusätzliche Auflagen vorzuschreiben:

Auflagen 1) - 6) wie im Spruch

Erklärungen

Der Nachbar Dipl.Ing. Langecker erklärt zum Verhandlungsergebnis, daß neben dem oben erwähnten Staub- und Geruchsbelästigungen auch Lärmbelästigungen zur Tag- und Nachtzeit auftreten, zumal die Tore der Gießerei nach Norden zu ständig offen gehalten werden. Die Lärmbelästigungen treten vor allem durch den Betrieb der in der Gießerei betriebenen Rüttler auf. Unzumutbar erscheint die Belästigung insbesondere nach Beruhigung der Umweltgeräusche, insbesondere des Straßenverkehrs, das ist wochentags etwa ab 17 Uhr bzw. samstags ganztägig.

Hiezu wird gutächtlich festgestellt, daß - wie beim heutigen Lokalaugenschein klar zu erkennen war - insbesondere von den Rüttlern hohe Lärmemissionen ausgehen und daher zum Schutze der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zumindest bei Nachtzeit folgende zusätzliche Auflage vorzuschreiben ist:

Auflage 7) - wie im Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ernstbrunn erklärt, daß seitens der Gemeinde bei Einhaltung der zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen gegen das Verhandlungsergebnis kein Einwand erhoben wird.

- 4 -

Der Betriebsinhaber nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und erklärt sich mit den zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen einverstanden. Die vorgeschriebenen Fristen werden eingehalten.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schreibt der Firma Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Laaer Straße 2, zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 nachstehende zusätzliche Auflagen vor:

1. Sämtliche Entstaubungsanlagen der Betriebsstätte sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. Defekte Filterschläuche sind umgehend zu erneuern. Für jede Entstaubungsanlage ist ein Wartungsheft anzulegen, in dem sämtliche Wartungsarbeiten unter Austausch von Filterschläuchen einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen sind zumindest 3 Jahre im Betrieb zur Einsichtnahme behördlicher Organe aufzubewahren.
2. Eine entsprechende Anzahl an Reservefilterschläuchen ist im Betrieb vorrätig zu halten.
3. Die Dachflächen des Betriebes sind regelmäßig auf allfällige Staubablagerungen zu kontrollieren und sauber zu halten.
4. Die Absaugung der Strahlkammer ist an eine ausreichend dimensionierte Gewebefilteranlage anzuschließen, welche die Einhaltung eines Staubemissionsgrenzwertes von 50 mg/m³ (0° C, 1013 mbar) gewährleistet.
5. Die auf dem Dach aufgestellte Filteranlage für die Schleifbockabsaugung ist mit einer geschlossenen Austragvorrichtung auszustatten (z.B. Trogförderschnecke zwischen Austragung und Abwurfschacht).
6. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Projekt einer einschlägigen Fachfirma über die Abgasreinigung der Kupolofenabgase vorzulegen.
7. Die nordseitigen Tore der Gießereihalle sind zumindest in der Zeit von 21 - 6 Uhr ständig geschlossen zu halten. Hievon ausgenommen ist das kurzfristige Öffnen der Geküre zum Zwecke der Begehung. Sämtliche Arbeitnehmer sind nachweislich über den Inhalt dieser Auflage zu unterrichten und auch darüber, daß die Tore sorgfältig unter möglichster Hintanhaltung einer unnötigen Lärmentwicklung zu schließen sind.

Die zu Punkt 1. - 3. und 7. vorgeschriebenen Auflagen sind dauernd einzuhaltende Betriebsvorschriften und ab sofort zu erfüllen.

Der Einbau der zu Punkt 4 und 5 vorgeschriebenen Filteranlage und der Austragvorrichtung ist bis 30. September 1983 durchzuführen.

Das im Punkt 6 angeführte Projekt für die Abgasreinigung ist der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bis 30. Juni 1983 vorzulegen.

- 5 -

Die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Höhe von S 5.760,-- sind mit beiliegendem Erlagschein zu überweisen.

Sie werden wie folgt berechnet:

Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-0, für 6 Amtorgane bei einer Verhandlungsdauer von 7 halben Stunden S 5.460,--

Gebühren (Bundesstempelmarken) für Verhandlungsschrift gemäß § 14 TP 7 des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267/1975, in der Fassung BGBl.Nr. 668/1976 S 300,--.

Begründung

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der durchgeführten Augenscheinverhandlung, der bei dieser erstatteten Gutachten der technischen Amtssachverständigen sowie des Sanitäts-sachverständigen, wonach eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zum Zeitpunkt der Überprüfung gegeben war und auch eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen war, waren die im Spruch genannten zusätzlichen Auflagen zum Schutze der Nachbarn vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal der Betriebsinhaber gegen das Verhandlungsergebnis keinen Einwand erhoben hat. Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Herrn Bürgermeister in 2115 Ernstbrunn
2. das NÖ Gebietsbauamt I, 1091 Wien, Alserbachstraße 41
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/5, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, 1014 Wien

- 6 -

5. Herrn Amtsarzt im Hause
6. Herrn Dipl.Ing. Felix Langecker, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 6
7. Herrn und Frau Hermann und Else Flandorfer, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 5
8. Frau Gerda Posch, 2115 Ernstbrunn, Hollabrunner Straße 2 a
9. Frau Elisabeth Weishäppl, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 27
10. Frau Anneliese Höberth, 2115 Ernstbrunn, St. Martinsgasse 13
11. Frau Gertrude Harmann, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 15
12. Herrn Dir. Helmut Fellner, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 1 a
13. den Elternverein der Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn
z.H. Frau Obfrau Hedwig Berger, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 1

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

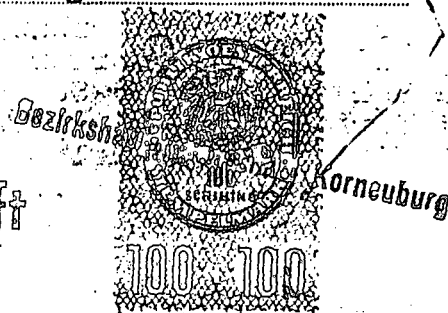


Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

(Behörde)

GZ. 12-B-8098

Verhandlungsschrift



Aufgenommen in Ernstbrunn, am 23. März 1983
 Verhandlungsleiter: Dr. Otto Huber

Sonst mitwirkende amtliche Organe: VB Marianne Conferto als Schriftführerin
 f.d. NÖ Gebietsbauamt I: Reg. Rat Ing. Friedrich Röhrhofer
 f.d. Amt d. NÖ Lds. Reg., Abt. B/5: Oberbaurat Dipl. Ing. Franz Ihm
 f.d. Amt d. NÖ Lds. Reg., Abt. R/7: BOK Dipl. Ing. Lambert Führer
 als Sanitätssachverständiger: OSR Dr. Gerhard Dr.
 Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter: Greutter

f.d. Arbeitsinspektorat f.d. 6. Aufs. Bez.: n.e.
 f.d. Gemeinde Ernstbrunn: Bgmst. Dir. Josef Beigl

als Nachbarn: Dipl. Ing. Felix Langecker, Laaer Straße 6
 Hermann und Else Flandorfer
 Gerda Posch, Hollabrunner Straße 2 a
 Elisabeth Weishapfl, Hauptplatz 27
 Anneliese Höberth, St. Martinsgasse 13
 Gertrude Harmann, Hauptplatz 15
 Dr. Helmut Fellinger, Laaer Straße 1 a

als ~~Kennzeichen~~: Dr. Hans Hammerschmied
 Betriebsinhaber: Ing. Gerhard Siegl

Die Verhandlung wird um 13 Uhr 45 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung — Kundmachung — durch Anschlag in der Gemeinde — durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung — von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen — nicht — vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den — die — Zeugen — Sachverständigen — gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 ASVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn — sie — über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn — sie —, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den — die — Zeugen — Sachverständigen — auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (§ 289 StGB) aufmerksam und verpflichtet ihn — sie — mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit — erinnert ihn — sie — an den Diensteid — an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Ing. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,
 Ernstbrunn, Laaer Straße 2, Betriebsanlagenüberprüfung

Sachverhalt

Zu Beginn der Verhandlung werden die Eingaben der Nachbarn Hermann und Else Flandorfer vom 27.1.1983 sowie des Elternvereines der Volks-Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn vom 9.3.1983 durch den Verhandlungsleiter verlesen, wobei nachstehendes ausgeführt wird: Wir sind unmittelbar NachbarnGußofen (aus Eingabe vom 27.1.) Der Elternverein aus Eingabe vom 9.3.1983 ... zu schaffen. Auf Grund dieser Beschwerden wurde eine Begehung der Anlage durchgeführt, wobei folgendes festgestellt wurde: Als Hauptemissionsquellen sind die beiden Kupolöfen des Betriebes sowie die Absaugung einer Strahlkammer, welche über eine Schlauchfilteranlage geführt wird, sowie eine weitere Schleifstaubabsaugung der Schleiferei anzusehen. Bei den beiden Kupolöfen handelt es sich um Kaltwindkupolöfen mit Funkenkammer, welche lt. Firmenangaben 1964 aufgestellt wurden und eine Leistung von je 2,5 t Eisen pro Stunde aufweisen. Der Betrieb der Kupolöfen erfolgt alternierend in der Zeit von Montag bis Freitag (werktags) von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, ausnahmsweise auch an Samstagen (ca. 4 x jährlich). Die Gewebefilteranlage der Strahlkammer wurde lt. Firmenangaben Anfang Februar durch Austausch zweier defekter Filterschläuche instandgesetzt. Bei der heutigen Begehung wurde jedoch festgestellt, daß aus der reingasseitigen Abluftführung der Filteranlage deutlich sichtbare Staubemissionen austreten. Auf dem östlichen Nachbargrundstück (Hermann und Else Flandorfer) wurden durch die Amtsabordnung umfangreiche Staubablagerungen vorgefunden. Die Absaugung der Schleifböcke wird über einen vorgeschalteten Zyklon zu einer auf dem Dach im Freien aufgestellte Gewebefilteranlage geführt, die den Wahrnehmungen der Amtsabordnung und den Aussagen der Nachbarn ~~gemäß~~ ordnungsgemäß arbeitet. Der aus dieser Filteranlage fallweise ausgetragene Staub wird zunächst über zwei Entleerungsöffnungen in zwei offenen 200-l Fässern aufgefangen und über eine verschließbare Öffnung im Dachbereich über eine Rutsche in die Putzerei befördert. Auch auf dem Dach im Bereich dieser Gewebefilteranlage konnten Staubablagerungen festgestellt werden, welche offensichtlich auf die Austragung des Staubes zurückzuführen sind. Lt. Firmenangaben wird zur Formenherstellung Quarzsand, Kohle und Bentonit, zur Kernherstellung Quarzsand, Wasserglas und ca. 0,8 % Kunstharzbindemittel eingesetzt, die Härtung der Kerne erfolgt mittels CO₂. Lt. rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ernstbrunn ~~sind~~ das Betriebsgrundstück und seine unmittelbare Nachbarschaft als Wohngebiet gewidmet. Auch von der Abgasführung der Kupolöfen wurden zum Zeitpunkt der Begehung deutlich sichtbare, bläulich gefärbte ~~Ärzt~~ Aerosolemissionen größeren Umfangs festgestellt.

Gutachten

der technischen Amtssachverständigen und des Amtsarztes:

Lt. vorliegenden umfangreichen messtechnischen Untersuchungen an vergleichbaren Kupolöfen in Gießereibetrieben der Bundesrepublik Deutschland ist bei Kupolöfen, welche nur mit einer Funkenkammer zur Staubabscheidung ausgestattet sind, mit einer Staubemission von durchschnittlich 4,3 kg pro t Eisens zu rechnen. Das entspricht im gegenständlichen Fall einer Staubemission in der Größenordnung von 10 kg Staub pro Stunde. Darüber hinaus ist im Kupolofen-Abgas mit hohen Anteilen an Kohlenmonoxid zu rechnen, außerdem ist im Abgas im allgemeinen auch Schwefelwasserstoff enthalten. Aus den sichtbaren Staubemissionen der an die Strahlkammer angeschlossenen Gewebefilteranlage trotz vorangegangener Wartung ist auf eine Unterdimensionierung und eine zu hohe Filterflächenbelastung zu schließen.

- 3 -

Auf Grund der Staubablagerungen im Dachbereich muß eine mangelnde Wartung und eine unzureichende Sauberhaltung bzw. unzulängliche Manipulation bei der Entleerung der Staubfilter angenommen werden. Auf Grund der beim Lokalaugenschein wahrgenommenen Emissionen und den vorgefundenen Staubablagerungen auf dem östlichen Nachbargrundstück sowie des Silikatanteils des Staubes und der ~~unzureichenden~~ literaturbekannten Zusammensetzung der Kupolofenabgase kann ~~jedenfalls~~ ~~ausgesagt~~ ausgesagt werden, daß eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft jedenfalls gegeben ist und auch eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist.

Es sind daher folgende zusätzliche Auflagen ~~den~~ ~~den~~ vorzuschreiben:

1. Sämtliche Entstaubungsanlagen der Betriebsstätte sind regelmäßig zu warten und instandzu halten. Defekte Filterschläuche sind umgehend zu erneuern. Für jede Entstaubungsanlage ist ein Wartungsheft anzulegen, in dem sämtliche Wartungsarbeiten unter Austausch von Filterschläuchen einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen sind zumindest 3 Jahre im Betrieb zur Einsichtnahme behördlicher Organe aufzubewahren.
2. Eine entsprechende Anzahl an Reservefilterschläuchen ist im Betrieb vorrätig zu halten.
3. Die Dachflächen des Betriebes sind regelmäßig auf allfällige Staubablagerungen zu kontrollieren und sauber zu halten.
4. Die ~~die~~ Absaugung der Strahlkammer ist an eine ~~Gewebefilteranlage~~ ausreichend dimensionierte Gewebefilteranlage anzuschließen, welche die Einhaltung eines Staubemissionsgrenzwertes von 50 mg/m³ (0° C, 1013 mbar) gewährleistet.
5. Die auf dem Dach aufgestellte Filteranlage für die Schleifbockabsaugung ist mit einer geschlossenen Austragvorrichtung auszustatten. (z.B. Trogförderschnecke zwischen Austragung und Abwurfschacht).
6. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Projekt einer einschlägigen Fachfirma über die Abgasreinigung der Kupolofenabgase vorzulegen.

7. s. 4

Die zu Pkt. 1. - 3.^{4.7} vorgeschriebenen ~~Maßnahmen~~ Auflagen sind dauernd einzuhaltende Betriebsvorschriften und ~~keine~~ ab sofort ~~erfüllt~~

Der Einbau der zu Pkt. 4^{u.5} vorgeschriebenen Filteranlage und der Austragvorrichtung ist bis 30.9.1983 durchzuführen.

Das im Pkt. 6 angeführte Projekt für die Abgasreinigung ist der BH Korneuburg bis 30. Juni 1983 vorzulegen. ↘

Erklärungen

Der Nachbar Dipl.-Ing. Langecker erklärt zum Verhandlungsergebnis daß neben dem oben erwähnten Staub- und Geruchsbelästigungen auch Lärmbelästigungen zur Tag- und Nachtzeit auftreten, zumal die Tore der Gießerei nach Norden zu ständig offen gehalten werden. Die Lärmbelästigungen treten vor allem durch den Betrieb der in der Gießerei

betrieblenen Rüttler auf. Unzumutbar erscheint die Belästigung insbesondere ~~in der Zeit~~ nach Beruhigung der Umweltgeräusche, insbesondere des Straßenverkehrs, das ist wochentags etwa ab 17 Uhr bzw. Samstags ganztägig.

Hiezu wird gutächtlich festgestellt, daß - wie beim heutigen Lokal- augenschein klar zu erkennen war - insbesondere von den Rüttlern hohe Lärmemissionen ausgehen und daher zum Schutze der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zumindest bei Nachtzeit folgende zusätzliche Auflage vorzuschreiben ist:

- 7. Die nordseitigen Tore ~~in~~ der Gießereihalle sind zumindest in der Zeit von 21. - 6 Uhr ständig geschlossen zu halten. Hievon ausgenommen ist das kurzfristige Öffnen der Gehtüre zum Zwecke der Begehung. Sämtliche Arbeitnehmer sind nachweislich über den Inhalt dieser Auflage zu unterrichten, und auch darüber, daß die Tore sorgfältig unter möglichster Hintanhaltung einer unnötigen Lärm- entwicklung zu schließen sind.

Der Betriebsinhaber nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und erklärt sich mit den zusätzlich ~~in~~ vorgeschriebenen Auflagen ein- verstanden. Die vorgeschriebenen Fristen werden eingehalten.

~~Sämtliche Verhandlungsergebnisse sind in den Akten zu vermerken~~
Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ernstbrunn erklärt, daß seitens der Gemeinde auf die Einhaltung der zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen Bedacht zu nehmen ist. Gegen das VS wird kein Einwand erhoben.

Da ein weiteres Vorbringen nicht erfolgt, wird die Verhandlung um 17.15 Uhr geschlossen.

Dauer: 7/2

AO: 6

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Eingelangt 24. MAR 1983
z 12-G-8098/31
Ballaccon

Handwritten signatures and notes:

[Illegible signature]
 Hermann Flauder
 [Illegible signature]
 [Illegible signature]
 [Illegible signature]
 [Illegible signature]
 [Illegible signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
 2100 Korneuburg, Bankmannring 5
 Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-19.00 Uhr,
 Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

12-B-8098/39 Bearbeiter (02262) 2566 29. Juni 1984
 Dr. Huber Durchwahl 12

Betrifft

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 GewO 1973

An

1. Herrn Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 2
2. das Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, 1010 Wien, Fichtegasse 11

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schreibt der Firma Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Laaer Straße 2, zum Schutze der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 nachstehende zusätzliche Auflagen vor:

1. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Nachweis für die Einhaltung des mit Auflage 4 des Bescheides vom 29. März 1983 vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für die Filteranlage der Strahlkammer an der östlichen Außenwand der Gießereihalle in Form eines Meßberichtes einer staatlich autorisierten Anstalt, wie zum Beispiel die NÖ Umweltschutzanstalt, vorzulegen.
2. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Meßbericht einer staatlich autorisierten Anstalt, wie zum Beispiel die NÖ Umweltschutzanstalt, über die Emissionen der Kupolofenanlage vorzulegen, wobei folgende Parameter zu erfassen sind: Staub, Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoffgehalt der emittierten brennbaren gasförmigen organischen Verbindungen, Schwefelverbindungen, Abgastemperatur beim Abgasaustritt und Abgasmenge. Die Messungen haben repräsentative Betriebszustände zu erfassen und sind in Anlehnung an die einschlägigen Richtlinien (z.B. VDI 2288, Blatt 2) zu erstellen. Im Meßbericht sind auch Angaben über die Beschaffenheit der Abgasaustrittsstelle (Höhe über Niveau, Dachhöhe, allfällige Behinderungen des Abgasaustrittes durch Regendächer und dgl.) anzuführen, um die Grundlagen für eine Ausberechnungsrechnung zu schaffen.

- 2 -

Die messtechnischen Berichte sind der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg binnen 3 Monaten vorzulegen.

Die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Höhe von S 5.580,— sind mit beiliegendem Zehlschein zu überweisen.

Sie werden wie folgt berechnet:

Parauslagen für die Teilnahme eines Organes des Arbeitsinspektorates	S	910,—
Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-1, für 5 Amtsgänge bei einer Verhandlungsdauer von 7 halben Stunden	S	4.550,—
Gebühren (Bundesstempelmarken) für Verhandlungsschrift gemäß § 14 TP 7 des Gebührengesetzes 1957, in der Fassung BGBl.Nr. 587/1983	S	120,—

Begründung

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

Gemäß Abs. 2 *leg.cit* sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 15. Dezember 1963 wurde der Firma Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Laaer Straße 2, die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Gießereianlage im obigen Standort erteilt.

Auf Grund von Beschwerden der Nachbarn über unzumutbare Geruchs- und Staubbelästigungen wurde dem Betriebsinhaber mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. März 1983 gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 zum Schutze der Nachbarn zusätzliche Auflagen vorgeschrieben.

Am 2. Mai 1984 führte die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eine Augenscheinverhandlung durch, wobei eine Überprüfung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen Nachstehendes ergeben hat:

Punkt 1: Betriebsvorschrift, teilweise erfüllt, Aufzeichnungen über die Wartung der Filteranlagen werden geführt, jedoch wurde nicht für jede Filteranlage ein

- 3 -

eigenes Wartungsheft-wie in der Auflage verlangt - angelegt. Die Aufzeichnungen sind daher diesbezüglich zu ergänzen.

Punkt 2: Betriebsvorschrift, derzeit erfüllt

Punkt 3: Betriebsvorschrift, derzeit größtenteils erfüllt. Beim Ortsaugenschein wurden die Dachflächen im wesentlichen in einem gesäuberten Verhältnis vorgefunden, lediglich bei der Mündung der Abluftleitung der Filteranlage der Strahlkammer waren am Dach erhebliche Staubablagerungen feststellbar.

Punkt 4: Die Strahlkammer wurde zusätzlich an eine zweite Gewebefilteranlage, Type Gutmann II SA, mit einer Filterfläche von 54 m² angeschlossen. Im Hinblick auf die unter Punkt 3 o.a., vorgefundene Staubablagerung bei der Mündungsöffnung der bestehenden Gewebefilteranlage (ca. 30 m² Filterfläche) kann jedoch nicht auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Staubemissionsgrenzwertes geschlossen werden. Es ist daher die Vornahme einer Emissionsmessung erforderlich.

Punkt 5: erfüllt

Punkt 6: ein Anbot der Firma Heinrich Lühr über eine Kuppelofenentstaubungsanlage wurde vorgelegt. Diesem Anbot zufolge ist mit Kosten in der Höhe von 2,3 - 2,6 Mill. Schilling zu rechnen. Mit Schreiben der Firma Ing. Dr. Hans Hammerschmied vom 5.8.1983 wurden diese Kosten als finanziell nicht tragbar bezeichnet.

Punkt 7: Betriebsvorschrift, wird lt. Angaben der Nachbarn derzeit eingehalten. Ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Belehrung der Arbeitnehmer ist nicht erfolgt und ist diese nachzubringen.

Erklärungen

Herr Bürgermeister Dir. Beigl erklärt in seiner Eigenschaft als Dir. der benachbarten Schule, daß die mit obgenannten Bescheid vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen keine Verbesserung der Immissionssituation gebracht haben. Insbesondere bei Tiefdruckwetter und südöstlicher Windrichtung treten unzumutbare Geruchs- und Rauchbelästigungen im derartigen Ausmaß auf, daß manche Kinder über Schmerzen im Rachenbereich Klage führen. Weiters klagen die Kinder über Atem- bzw. Magenbeschwerden. Insbesondere wird die Anfrage gestellt, ob diese Belästigungen eine Gesundheitsgefährdung insbesondere bei den Kindern hervorrufen bzw. welche Maßnahmen vorgeschrieben werden können, um diese offenbar unzumutbaren Belästigungen zu reduzieren. Vielfach ist ein Unterricht nur bei geschlossenen Fenstern möglich und haben bereits mehrere Eltern angefragt, ob diese Belästigungen für ihre Kinder gesundheitsgefährdend sind.

- 4 -

Die Nachbarin Flandorfer erklärt, daß die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen zwar eine Verbesserung der Immissionsbelastigungen gebracht hat, jedoch die Rußbelastigungen weiterhin fallweise unzumutbar sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß z.B. am 17.4.1984 ein Gast, der beabsichtigte, einen dreiwöchigen Urlaub in ihrem Gastgewerbebetrieb zu verbringen, nach einem Tag auf Grund der Belastigungen der Firma Hammerschmied storniert hat. Es ist somit weiterhin eine Beeinträchtigung des Gastgewerbebetriebes nachweisbar.

Frau Posch erklärt, daß überwiegend durch die Kupolöfen unzumutbare Belastigungen auftreten und eine Abgasreinigung unbedingt erforderlich ist. Im übrigen schließt sie sich den Erklärungen des Herrn Direktors der Schule Ernstbrunn an.

Herr Dipl.-Ing. Langecker erklärt; die Rauch- und Geruchsbelastigungen bestehen nach wie vor und sind unzulässig. Hinsichtlich der Lärmbelastigung gibt es derzeit keine Beschwerde.

Gutachten des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz:

Wie bereits im Gutachten vom 23.3.1983, welches dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29.3.1983, 12-B-8098/31, zugrunde liegt, ausführlich dargelegt wurde, treten beim Betrieb der beiden Kupolöfen wegen der nicht vorhandenen Abgasreinigungsanlage erhebliche Aerosol-emissionen auf, welche jedenfalls zu einer unzumutbaren Belastigung der Nachbarschaft führen. Als Stand der Technik zur Reduzierung dieser Belastigungen auf ein zumutbares Maß ist bei Kupolofenanlagen der Anschluß an wirksame Entstaubungseinrichtungen anzusehen, wie sie z.B. mit dem Anbot der Firma Lühr vorgeschlagen wurden. Es ist daher die bescheidmäßige Vorschreibung folgender zusätzlicher Auflagen - auch im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 4, betreffend Staubemissionsmessungen - erforderlich:

1. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Nachweis für die Einhaltung des mit Auflage 4 des Bescheides vom 29.3.1983 vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für die Filteranlage der Strahlkammer an der östlichen Außenwand der Gießereihalle in Form eines Meßberichtes einer staatlich autorisierten Anstalt, wie zum Beispiel der NÖ Umweltschutzanstalt, vorzulegen.
2. Zur Prüfung der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Einkommenssteuererklärungen der Jahre 1980 - 1983
 - b) Bilanzen aus dem Jahre 1980 - 1983Diese Unterlagen sind binnen 7 Tagen der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorzulegen.

- 5 -

3. Ergibt diese Prüfung unter Berücksichtigung der Förderungs-
möglichkeiten durch den Umweltfond (BGBl. 567/1983) und
durch die Zinsenzuschußaktion für Umweltschutzanlagen der
NÖ Landesregierung (Zinsenzuschüsse in der Höhe von 5 %
p.a. für Darlehen bis zu 6 Mill. Schilling) eine wirt-
schaftliche Zumutbarkeit für den Betrieb, ist folgende
Auflage vorzuschreiben:

"Die Kupolöfen sind an eine wirksame Abgasreinigungsanlage
anzuschließen, welche die Einhaltung eines Grenzwertes
für staubförmige Emissionen von 150 mg/m³ (0° C, 1013 mbar)
gewährleistet. Das Projekt für die Abgasreinigung ist
durch eine einschlägige Fachfirma ausarbeiten zu lassen
und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zur Genehmigung
vorzulegen".

4. Ergibt die Prüfung der Unterlagen gem. Punkt 2 keine
wirtschaftliche Zumutbarkeit des Einbaues der Abgas-
reinigungsanlage, ist folgende Auflage vorzuschreiben:

"Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Meßbericht
einer staatlich autorisierten Anstalt, wie zum Beispiel
der NÖ Umweltschutzanstalt, über die Emissionen der
Kupolofenanlage vorzulegen, wobei folgende Parameter zu
erfassen sind: Staub, Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff-
gehalt der emittierten brennbaren gasförmigen organischen
Verbindungen, Schwefelverbindungen, Abgastemperatur beim
Abgasaustritt und Abgasmenge. Die Messungen haben
repräsentative Betriebszustände zu erfassen und sind in
Anlehnung an die einschlägigen Richtlinien (z.B. VDI
2288, Blatt 2) zu erstellen. Im Meßbericht sind auch
Angaben über die Beschaffenheit der Abgasaustrittsstelle
(Höhe über Niveau, Dachhöhe, allfällige Behinderungen des
Abgasaustrittes durch Regendächer und dgl.) anzuführen,
um die Grundlagen für eine Ausberechnungsrechnung zu
schaffen!"

Zum Vorbringen der Nachbarn wird festgestellt, daß diesen
durch die Punkte 1 - 4 Rechnung getragen wird.

Zur Frage, ob die Emissionen des Betriebes eine Gesundheits-
gefährdung darstellen, wie dies von den Vertretern der Volks-,
Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn befürchtet wird, stellt
der Sanitätssachverständige gutächtlich fest, daß erst nach
Vorliegen eines Meßberichtes - entsprechend dem Punkt 4 des
Gutachtens des technischen Amtssachverständigen über Art
und Konzentration der ausgeworfenen Stoffe - eine endgültige
Stellungnahme abgegeben werden kann. Im übrigen wird auf das
Gutachten anlässlich der Verhandlung vom 23.3.1983 verwiesen.
Nachdem die beiden Kupolöfen nach wie vor unverändert be-
trieben werden, sind diese vorjährigen Feststellungen weiterhin
gültig.

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Abgas-
reinigungsanlage ist beabsichtigt, gemäß § 79 Abs. 1 GewO
1973 entweder die zu Punkt 3 geforderte Abgasreinigungs-
anlage oder den zu Punkt 4 geforderten Meßbericht vorzu-

- 6 -

schreiben wobei lt. Angaben des Sachverständigen für den technischen Umweltschutz eine Frist von 3 Monaten ab Bescheid-erlassung als realistisch anzusehen ist (für die Vorlage des Projektes bzw. des Meßberichtes).

Der Betriebsinhaber nimmt dieses Verhandlungsergebnis zu-
stimmend zur Kenntnis. Die zu Punkt 2 geforderten Unterlagen
werden binnen einer Woche vorgelegt, wobei innerhalb dieser
Frist auch mit dem Bundesministerium für Gesundheit und
Umweltschutz über die Konditionen für Subventionen aus dem
Umweltschutzfond Kontakt aufgenommen wird.

Auf Grund der Augenscheinverhandlung wurden der Bezirkshaupt-
mannschaft Korneuburg Einkommenssteuererklärungen und Bilanzen
aus den Jahren 1980 - 1983 durch den Betriebsinhaber vorgelegt.
Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der im Gutachten
zu Punkt 3 geforderten Abgasreinigungsanlage hat ergeben, daß
diese Vorschreibung für den Betriebsinhaber auf Grund der zu
erwartenden Kosten in der Höhe von ca. 3 Millionen Schilling
wirtschaftlich nicht zumutbar sind, da auf Grund der einge-
sehenen Unterlagen in den letzten 3 Jahren Verluste nachge-
wiesen wurden.

Es waren daher für den Nachweis der Höhe bzw. Art der
Emissionen die Punkte 1 und 2 vorzuschreiben, um feststellen
zu können, ob die Emissionen des Betriebes eine Gesundheits-
gefährdung darstellen.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die angeführten
Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich, fern-
schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.
Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen,
einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit
einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Herrn Bürgermeister in 2115 Ernstbrunn
2. das NÖ Gebietsbauamt I, 1091 Wien, Alserbachstraße 41
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/5, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, 1014 Wien
5. Herrn Amtsarzt im Hause
6. Herrn Dipl. Ing. Felix Langecker, 2115 Ernstbrunn,
Laaer Straße 6
7. Frau Else Flandorfer, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 5
8. Frau Gerda Posch, 2115 Ernstbrunn, Hollabrunner
Straße 2 a
9. Frau Elisabeth Weishapfl, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 27

- 7 -

10. Frau Anneliese Höberth, 2115 Ernstbrunn, St. Martinsgasse 13
11. Frau Gertrude Harmann, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 15
12. Herrn Dir. Helmut Fellner, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 1 a

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

(Behörde)

GZ 12-B-8098/37

Verhandlungsschrift



Aufgenommen in Ernstbrunn, am 2. Mai 19 84
 Verhandlungsleiter: Dr. Otto Huber

Sonst mitwirkende amtliche Organe: VB Marianne Conforto als Schriftführerin
 f.d. NÖ Gebietsbauamt I: OBR Dipl.Ing. Johannes Schweighardt
 f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.B/5: OBR Dipl.Ing. Franz Ihm
 f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.R/1: BOK Dipl.Ing. Dr. Lambert Führer
 als Sanitätsfachverständiger: OSR Dr. Gerhard Greutter
 Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

f.d. Arbeitsinspektorat f.d. 6. Aufs.Bez.: Amtssekr. Anton Giefing

f.d. Gemeinde Ernstbrunn: ~~Bgmst. Dir. Josef Beigl~~
 Josef Kellner, Konrad Heindl

als Nachbarn: Else Flandorfer
 Dipl.Ing. Felix Langecker
 Gerda Posch

~~XXXXXXXXXX~~

Hedwig Berger (Obfrau d. Elternvereines)

Josef Beigl (auch f.d. Schule)

Anneliese Höberth

f.d. Betriebsinhaber: Ing. Dr. Hans Hammerschmied

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Eingetragen - 3. MAI 1984
z. <i>Quarantäne</i> Beilagen

Die Verhandlung wird um 14 Uhr 00 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung — Kundmachung — durch Anschlag in der Gemeinde — durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung — von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen — nicht — vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den — die — Zeugen — Sachverständigen — gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn — sie — über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn — sie —, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den — die — Zeugen — Sachverständigen — auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (§ 289 StGB) aufmerksam und verpflichtet ihn — sie — mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit — erinnert ihn — sie — an den Diensteid — an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Ernstbrunn, Betriebsanlagenüberprüfung

Mit Bescheid der BE Erneuerung von 29.5.1983 wurden der Betriebsinhaberin zum Schutze der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen gem. § 79 Abs. 1 GewO 1973 zusätzliche Auflagen vorgeschrieben. Auf Grund des Schreibens vom 11.1.1984, wonach den vorgeschriebenen Auflagen entsprochen wurde, wurde am heutigen Tag ein Ortsaugenschein vorgenommen, der nachstehendes ergeben hat:

- Funkt 1: Betriebsvorschrift, teilweise erfüllt, Aufzeichnungen über die Wartung der Filteranlagen werden geführt, jedoch wurde nicht für jede Filteranlage ein eigenes Wartungsheft wie in der Auflage x verlangt - angelegt. Die Aufzeichnungen sind daher diesbezüglich zu ergänzen.
- Funkt 2: Betriebsvorschrift, derzeit erfüllt
- Funkt 3: Betriebsvorschrift, derzeit größtenteils erfüllt. Beim Ortsaugenschein wurden die Dachflächen im wesentlichen in einem gesäuberten Verhältnis vorgefunden, lediglich bei der Mündung der Abluftleitung der Filteranlage der Strahlkammer waren am Dach erhebliche Staubablagerungen feststellbar.
- Funkt 4: Die Strahlkammer wurde zusätzlich an eine zweite Gewebefilteranlage, Type Gutmann II SA, mit einer Filterfläche von 54 m² angeschlossen. Im Hinblick auf die ~~unter~~ unter Punkt 3 ^{er}vorgefundene Staubablagerung bei der Mündungsöffnung der bestehenden Gewebefilteranlage (ca. 30 m² Filterfläche) kann jedoch nicht auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Staubemissionsgrenzwertes geschlossen werden. Es ist daher die Vornahme einer Emissionsmessung erforderlich.
- Funkt 5: erfüllt
- Funkt 6: ein Anbot der Fa. Heinrich Lühr über eine Kupolofenentstaubungsanlage wurde vorgelegt. Diesem Anbot zufolge ist mit Kosten in der Höhe von 2,3 - 2,6 Mio Schilling zu rechnen. Mit Schreiben der Fa. Ing. Hans Hammerschmied, vom 5.8.1983 wurden diese Kosten als finanziell nicht tragbar bezeichnet.
- Funkt 7: Betriebsvorschrift, wird lt. Angaben der Nachbarn dzt. eingehalten. Ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Belehrung der Arbeitnehmer ist nicht erfolgt und ist diese nachzubringen.

Erklärungen

Herr Bürgermeister Dir. Beigl erklärt in seiner Eigenschaft als Dir. der benachbarten Schule, daß die mit obgenannten Bescheid vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen keine Verbesserung der Immissionssituation gebracht hat. Insbesondere bei Tiefdruckwetter und südöstlicher Windrichtung treten unzumutbare Geruch- und Rauchbelästigungen im derartigen Ausmaß auf, daß manche Kinder über Schmerzen im Rachenbereich klagen führen. Weiters klagen die Kinder über Atem- bzw. Magenbeschwerden zu haben. Insbesondere wird die Anfrage gestellt, ob diese Belästigungen eine Gesundheitsgefährdung insbesondere bei den Kindern hervorrufen, bzw. welche Maßnahmen vorgeschrieben werden können, um diese offenbar unzumutbaren Belästigungen zu reduzieren. Vielfach ist ein Unterricht nur bei geschlossenen Fenstern möglich und haben bereits mehrere Eltern angefragt, ob diese Belästigungen für ihre Kinder gesundheitsgefährdend sind.

Die Nachbarin Flandorfer erklärt, daß die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen zwar eine Verbesserung der Immissionsbelästigungen gebracht hat, jedoch die Rußbelästigungen weiterhin fallweise unzumutbar sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß z.B. am 17.4.1984 ein Gast, der beabsichtigte einen dreiwöchigen Urlaub in ihrem Gastgewerbebetrieb zu verbringen, nach einem Tag auf Grund der Belästigungen der Fa. Hammerschmied storniert hat. Es ist somit weiterhin eine Beeinträchtigung des Gastgewerbebetriebes nachweisbar.

Frau Posch erklärt, daß überwiegend durch die Kupolöfen unzumutbare Belästigungen auftreten und ~~auf~~ eine Abgasreinigung unbedingt erforderlich ist. Im übrigen schließt sie sich den Erklärungen des Herrn Direktors der Schule Ernstbrunn an.

Herr Dipl.Ing. Langecker erklärt, Die Rauch- und Geruchsbelästigungen bestehen nach wie vor und sind unzulässig. Hinsichtlich der Lärm-belästigung gibt es derzeit keine Beschwerde.

Gutachten des Amtssachverständigen f.d. techn. Umweltschutz:

Wie bereits im Gutachten vom 23.3.1983, welches dem Bescheid der BH Korneuburg vom 29.3.1983, 12-B-8098/31, zugrunde liegt, ausführlich dargelegt wurde, treten beim Betrieb der beiden Kupolöfen wegen der nicht vorhandenen Abgasreinigungsanlage erhebliche Aerosolemissionen auf, welche jedenfalls zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft führen. Als Stand der Technik zur Reduzierung dieser Belästigungen auf ein zumutbares Maß ist bei Kupolofenanlagen der Anschluß an wirksame Entstaubungseinrichtungen anzusehen, wie sie z.B. mit dem Anbot der Fa. Lühr vorgeschlagen wurden. Es ist daher die bescheidmäßige Verschreibung folgender zusätzlicher Auflagen - auch im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 4, betreffend Staubemissionsmessungen - erforderlich:

akt. Der BH Korneuburg ist ein Nachweis für die Einhaltung des mit Auflage 4 des Bescheides vom 29.3.1983 vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für die Filteranlage der Strahlkammer an der östlichen Außenwand der Gießereihalle in Form eines Meßberichtes einer staatlich autorisierten Anstalt, wie z.B. der NÖ Umweltschutzanstalt, vorzulegen.]

2. Zur Prüfung der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind der BH Korneuburg folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Einkommenssteuererklärungen der Jahre 1980 - 1983
- b) Bilanzen aus dem Jahre 1980 - 1983

Diese Unterlagen sind binnen 7 Tagen der BH Korneuburg vorzulegen.

3. Ergibt diese Prüfung unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten durch den Umweltfonds (BGBl. 567/1983) und durch die Zinsenzuschußaktion für Umweltschutzanlagen der NÖ Landesregierung (Zinsenzuschüsse in der Höhe von 5 % p.a. für Darlehen bis zu 6 Mio Schilling) eine wirtschaftliche Zumutbarkeit, für den Betrieb, ist folgende Auflage vorzuschreiben:

"Die Kupolöfen sind an eine wirksame Abgasreinigungsanlage anzuschließen, welche die Einhaltung eines Grenzwertes für staubförmige Emissionen von 150 mg/m³ (0° C, 1013 mbar) gewährleistet. Das Projekt für die Abgasreinigung ist durch eine einschlägige Fachfirma ausarbeiten zu lassen und der BH Korneuburg zur Genehmigung vorzulegen."

4. Ergibt die Prüfung der Unterlagen gem. Punkt 2 keine wirtschaftliche Zumutbarkeit des Einbaues der Abgasreinigungsanlage, ist folgende Auflage vorzuschreiben:

A) " Der BH Korneuburg ist ein Meßbericht einer staatlich autorisierten Anstalt, wie z.E. der NÖ Umweltschutzanstalt, über die Emissionen der Kupolofenanlage vorzulegen, wobei folgende Parameter zu erfassen sind: Staub, Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoffgehalt, der emittierten brennbaren gasförmigen organischen Verbindungen, Schwefelverbindungen, Abgastemperatur beim Abgasaustritt und Abgasmenge. Die Messungen haben repräsentative Betriebszustände zu erfassen und sind in Anlehnung an die einschlägigen Richtlinien (z.B. VDI 2288, Blatt 2) zu erstellen. Im Meßbericht sind auch Angaben über die Beschaffenheit der Abgasaustrittsstelle (Höhe über Niveau, Dachhöhe, allfällige Behinderungen des Abgasaustrittes durch Regendächer und dgl.) anzuführen, um die Grundlagen für eine Ausbreitungsrechnung zu schaffen.]
 reitungsr

Zum Vorbringen der Nachbarn wird festgestellt, daß diesen durch die Punkte 1 - 4 Rechnung getragen wird.

Zur Frage, ob die Emissionen des Betriebes eine Gesundheitsgefährdung darstellen, wie dies von den Vertretern der Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn ~~wir~~ befürchtet wird, stellt der Sanitätssachverständige gutächtig fest, daß erst nach Vorliegen eines Meßberichtes - entsprechend dem Punkt 4 des Gutachtens des techn. Amtssachverständigen ~~z~~ über Art und Konzentration der ausgeworfenen Stoffe - eine ~~Aussage~~ endgültige Stellungnahme abgegeben ~~wird~~ werden kann. Im übrigen wird auf das Gutachten anlässlich der Verhandlung vom 23.3.1983 verwiesen. Nachdem die beiden Kupolöfen nach wie vor unverändert betrieben werden, sind diese vorjährigsten Feststellungen weiterhin gültig.

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Abgasreinigungsanlage ist beabsichtigt, gem. § 79 Abs. 1 GewO 1973 entweder die zu Punkt 3 geforderte Abgasreinigungsanlage oder den zu Punkt 4 geforderten Meßbericht vorzuschreiben, wobei lt. Angaben des Sachverständigen f.d. techn. Umweltschutz eine Frist von 3 Monaten ab Bescheiderlassung als ~~z~~ realistisch anzusehen ist (f.d. Vorlage des Projektes bzw. des Meßberichtes).

Der Betriebsinhaber nimmt dieses Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die zu Punkt 2 geforderten Unterlagen werden binnen einer Woche vorgelegt, wobei innerhalb dieser Frist auch mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz über die Konditionen für Subventionen aus dem Umweltschutzfonds Kontakt aufgenommen wird.) 1

Da ein weiteres Vorbringen nicht erfolgt, sämtliche Verhandlungsteilnehmer das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen, wird die Verhandlung nach Verlesung der Punkte 1 - 4 vom Verhandlungsleiter um 17.20 Uhr geschlossen.

Dauer: 7/2

AC: 5

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

(Behörde)

GZ. 12-B-8098/41

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Datum 22. NOV. 1984
Z. 12-B-8098/41
Beilagen

Verhandlungsschrift.

Aufgenommen in Ernstbrunn , am 21.11. 1984

Verhandlungsleiter: Dr. Otto Huber

Sonst mitwirkende amtliche Organe: VB Marianne Conforto als Schriftführerin

f.d. NÖ Gebietsbauamt I: OBR Dipl.Ing. Johannes Schweighardt

f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.B/5: OBR Dipl.Ing. Franz Ihm

f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.R/1: Ing. Helmut Kager

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

f.d. Arbeitsinspektorat f.d. 6. Aufs.Bez.: n.e.

f.d. Marktgemeinde Ernstbrunn: Bgmst. Josef Beigl

als Nachbarn: Else Flanderfer

Dir. Helmut Fellner

Gerda Fosch

Elisabeth Weishapfl

Edwig Berger

F Dipl.Ing. & Felix Langecker

Dr. Dorothea und Dr. Hans Gumpinger

Eleonorenweg 1

f.d. Betriebsinhaber: Ing. Dr. Hans Hammerschmied
Dipl.Ing. Dr. Techn. Gerhard Fleischhacker

Die Verhandlung wird um 14 Uhr 00 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung — Kundmachung — durch Anschlag in der Gemeinde — durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung — von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den — die — Zeugen — Sachverständigen — gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG. über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn — sie — über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn — sie —, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den — die — Zeugen — Sachverständigen — auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG.) aufmerksam und verpflichtet ihn — sie — mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit — erinnert ihn — sie — an den Diensteid — an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,
Ernstbrunn, Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, Überprüfung

Sachverhalt

Mit Bescheid der BA Lennernburg vom 29.6.1984, 12-L-8098/31, wurde der Fa. Ing. Dr. Hans Hammerschmid gem. § 79 Abs. 1 GewO 1973 zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen mit Auflagenpunkt 2 die Vorlage eines Meßberichtes einer staatlich autorisierten Anstalt über die Emissionen der Lupolofenanlage vorgeschrieben, wobei folgende Parameter zu erfassen waren: Staub, Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoffgehalt der emittierten brennbaren gasförmigen organischen Verbindungen, Schwefelverbindungen, Abgastemperatur beim Abgasaustritt und Abgasmenge. Die Messungen hatten repräsentative Betriebszustände und waren in Anlehnung an die einschlägigen Richtlinien (z.B. VD 2228, Bl. 2) zu erstellen.

Am 17.10. 1984 wurde durch den Betriebsinhaber ein Befund über Emissionsmessungen der gegenständlichen Lupolofenanlage, erstellt vom staatlich beeideten und befugten Zivilingenieur für Maschinenbau Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard Fleischhacker vom 10.10.1984, Zl. FG/ak G-8409/186.A, vorgelegt.

Der Befund hat ergeben:

Zum Zeitpunkt der Messung (27.9.1984), 09.00 Uhr - 14.00 Uhr betrug die Staubemission über die Meßzeit 147 mg/m³ (bezogen auf 0° C, 1013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes am Wasserdampf), die Schwefeldioxydemission über die Meßzeit 185 mg/m³ (bezogen auf 0° C, 1013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes am Wasserdampf), die Kohlenmonoxydkonzentration wird mit 300 ppm über die Meßzeit und die Kohlendioxydemission mit 5 % über die Meßzeit angegeben. Der Stauauswurf betrug 0,5 kg/to Eisen. Die Rauchgasmenge zum Zeitpunkt der Messung betrug ~~xxxxxx~~ 4229 m³/h (bezogen auf 0° C, 1013 mbar) und die Rauchgastemperatur im Betriebszustand 623 K.

Zum vorgelegten Befund wird seitens des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz nachstehendes gutächtlich festgestellt:

Um eine umweltschutztechnische Beurteilung über die Emissionen zum Zeitpunkt der Messungen durchführen zu können, ist das vorgelegte Gutachten wie folgt zu ergänzen:

1. Angabe des eingesetzten Rohmaterialies
2. Aufschlüsselung der gemessenen Halbstundenmittelwerte für Staub, Schwefeldioxyd und Kohlenmonoxyd
3. Angabe der Meßmethoden für die Kohlenmonoxyd- und Schwefeldioxyd-messungen

Festgehalten wird, daß die im Bescheid vom 29.6.1984, Zl. wie oben, geforderten Messungen der brennbaren organischen Substanzen nicht durchgeführt wurden und zwecks Beurteilung einer eventuellen Geruchsbelästigung durch derartige Stoffe ~~xxxx xxxxxxxxxx~~ diese unbedingt erforderlich sind. Die Messung dieser Stoffe hat entweder mit einem Flammenionisationsdetektor oder nach der Silikagenmethode gem. den einschlägigen VDI-Richtlinien zu erfolgen.

Festgestellt wird, daß die im Auflagenpunkt 1 des obzitierten Bescheides vorgeschriebene Messung des Emissionsgrenzwertes für die Filteranlage der Strahlkammer nicht durchgeführt wurde und somit ein diesbezüglicher Meßbericht nicht vorgelegt wurde.

Hiezu wird seitens des Betriebsinhabers mitgeteilt, daß die gereinigte Abluft in die Gießereihalle seit Juli 1984 rückgeführt wird. Vom Vertreter der Abteilung 101 wird hierzu festgestellt, daß auf Grund

dieser Erstellung der Messungen nicht erforderlich sind.

Bei den Ausführungen des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz bezüglich der Beurteilung des vorgelegten Befundes wird seitens des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Fleischhacker erklärt, daß die in Pkt. 1. - 3. angeführten Ergänzungen ebensowenig, binnen 3 Wochen, abhängig eventueller Witterungsbedingungen (Schneefall) der Einberufung nachgereicht werden. Ebenfalls werden innerhalb der oben erwähnten Frist Angaben die Zusammensetzung der brennbaren organischen Substanzen nachgereicht. Die Angaben über den ~~gesamten~~ Gesamtkohlenstoffgehalt der emittierten brennbaren gasförmigen organischen Verbindungen wurden deshalb nicht vorgelegt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens angenommen wurde, daß bei Lupolöfen keine anderen als die im Befund festgestellten Werte emittiert werden.

Nunmehr wird eine Eingabe der Vertreterin des Elternvereines der Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn dem Verhandlungsleiter übergeben, welche vorlesen und als Beil. A zum Akt genommen wird.

Die Nachbarin Posch erklärt auch namens der erschienenen Nachbarn, daß sich auch in den letzten Monaten in der Immissionsituation für die betroffenen Nachbarn keinerlei Verbesserungen ergeben haben. Insbesondere bei Inversionswetterlage, diese war insbesondere in den letzten beiden Monaten der Fall, sind die Nachbarn und insbesondere die Kinder der schräg gegenüberliegenden Schule unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Belästigungen ausgesetzt. Nach Ansicht der Nachbarn erscheint das Gutachten, wie bereits in der Stellungnahme des Sachverständigen der Abt. R/1 ausgeführt, ergänzungsbedürftig und nicht repräsentativ, da lediglich an einem Tag in der Zeit von 9.00 - 14.00 eine Emissionsmessung durchgeführt wurde.

Hierzu wird seitens des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz festgestellt; Bei Kenntnis der eingesetzten Rohstoffe, der Zuschlagstoffe und des Brennstoffes kann auf den Betriebszustand einer Anlage rückgeschlossen werden. Ist dies bekannt, genügt die Durchführung einer Messung innerhalb eines Meßtages. Die Wiederholung und Durchführung mehrerer Messungen zu verschiedenen Zeitpunkten ist im Normalfall nicht erforderlich.

Gutachten des Sanitätssachverständigen

Wie bereits in den gutachtlichen Ausführungen anlässlich der Verhandlungen am 23.3.1983 und 2.5.1984 festgestellt wurde, ist durch die Emissionen des Betriebes eine unzumutbare Belästigung gegeben und kann unter bestimmten Witterungsbedingungen eine gesundheitsgefährdende Schadstoffkummulation auftreten. Zur näheren Beurteilung der Schadstoffkonzentrationen ist die Ergänzung des Gutachtens über die Emissionsmessungen und eine Ausbreitungsberechnung zur Beurteilung der Immission in der Nachbarschaft erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise wird vom Verhandlungsleiter festgestellt, daß wie bereits oben ausgeführt, nach Vorlage des ergänzenden Gutachtens des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Fleischhacker durch das Amt der NÖ LDsr.Reg., Abt. R/1, eine Ausbreitungsberechnung (Immissionsprognose) erstellt wird bzw. in Auftrag gegeben wird. Der Betriebsinhaber nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Da ein weiteres Vorbringen nicht erfolgt, wird die Verhandlung um 16.30 Uhr vom Verhandlungsleiter geschlossen.

Dauer: 5/2

AO: 6

Müller
Eisebeth Weiss Doppel
Flandorfer Alu
Burger Klebrip

G. H. H. H. H.
P. H. H. H. H.

Lauf
Bauer

H. H. H. H. H.
G. H. H. H. H.
M. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.

H. H. H. H. H.

NV. 30/12 (Vertrag des anwendenden Jahresabens des
Kun. Dr. H. H. H. H. H.)

26. 12. 84

Zulay A

◁ Schräg gegenüber der Schule Ernstbrunn, welche die Volksschule, die Hauptschule, den Polytechnischen Lehrgang und die Allgemeine Sonderschule beherbergt, liegt die Eisengießerei Hammerschmied.

Mehrmals wöchentlich verpestet dieser Betrieb, indem er sämtliche Rauch- & Abgase völlig ungefiltert aus einem rauchfangartigen Rohr ausstößt, auf unerträgliche und vermutlich gesundheitsbeeinträchtigende Weise die Luft des Schulgeländes, des benachbarten Kindergartens und des nahen Sportplatzes.

DIE LEBENSBAUME DES DEM WERK GEGENÜBERLIEGENDEN FRIEDHOFS SIND TODKRANK!

In Anbetracht jener sichtbaren Folgewirkung erscheint es nicht ratsam, die Fenster zu öffnen, zumal Hustenreiz und Halskratzen sofort einsetzen. Trägt es sich zu, und das geschieht sehr häufig, daß eine widrige Wetterlage die schwefeltrüben Schwaden zu Boden drückt, erhebt sich für den verantwortungsbewußten Lehrer die Frage, wielange die derart schwer belastete Luft vom kindlichen Organismus verkraftet werden kann.

DIESE LUFT IST NICHT MEHR ATEMBAR!

Selbst auf dem etwa 200 Meter entfernten Sportplatz klagen die Kinder. Kein Wunder, saugen doch durch Bewegung angeregte und somit besonders aufnahmefähigen Lungen verstärkt den giftigen Qualm ein.

Die Geduld friedliebender Menschen ist sprichwörtlich, jedoch versandeten jegliche Bestrebungen von Anrainern; das heißt, der Schadstoffauswurf wurde bislang nicht geringer.

Rasches Handeln im Sinne einer objektiven Emissionsanalyse bei Vollbetrieb darf aus welchen Gründen auch immer nicht mehr länger verschleppt werden. Nur der unverzügliche und zwingende Einbau

von schadstoffabscheidenden Filteranlagen bedeutet Hilfe. Bisherige Messungen zeigten keine bedrohliche Werte, aber harmlose Ergebnisse lassen sich bei günstiger Witterung und bei Schonbetrieb behördenzufriedenstellend erzielen!

Wir erhoffen umgehende Unterstützung, um die Gesundheit der uns anvertrauten Kinder nicht mehr gefährdet zu wissen. >

Elfriede Ritz
 Mercedes Hubel
 Gertrude Wolf
 Herta Racher
 Paula Schindl
 P. L. Schwaner
 Johanna Zinder
 Susanne Felschleiner
 Karin Schütteleiter
 Anna Hofmann
 Johann Höfler SD.R.
 Gustav Krup, 40
 Beate Cerny
 Anna Beigl

Karl Lutz
 Karl Obermann
 Johann Schmüller
 Godea Pöschl
 Ferdinand Prütz
 Josef Tfinger
 Anneliese Wolfberger
 Walther Pringer
 Maximilian
 Anton Gollmann
 Josef Hölzer
 Franz Hölzer
 Leopold Hölzer
 Maria Farnik
 Maria Obermann
 Maria Obermann
 Maria Obermann
 Leo Fölscher

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

(Behörde)

GZ 12-B-8098/44

Verhandlungsschrift

Aufgenommen in Ernstbrunn , am 24. April 19 85

Verhandlungsleiter: Dr. Otto Huber

Sonst mitwirkende amtliche Organe: VB Marianne Conforto als Schriftführerin
f.d. NÖ Gebietsbauamt I: OBR Dipl.Ing. Johannes Schweighardt

f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.B:5: OBR Dipl.Ing. Franz Ihm

f.d. Amt d. NÖ Lds.Reg., Abt.R/1: OBR Dipl.Ing. Dr. Lambert Führer

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

als Sanitätssachverständiger: OSR Dr. Gerhard Greutter

f.d. Arbeitsinspektorat f.d. 6. Aufs.Bez.: Oberrat Dr. AnnaBangerl

f.d. Marktgemeinde Ernstbrunn: Josef Beigl Bgms.t

als Nachbarn: Else Flandorfer

Dipl.Ing. Felix Langecker

Gerda Posch

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Tagelang 25. APR. 1985
12-B-8098/45

f.d. Betriebsinhaber: Ing. Dr. Hans Hammerschmied

Die Verhandlung wird um 14 Uhr 45 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteilern oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung — Kundmachung — durch Anschlag in der Gemeinde — durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung — von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen — nicht — vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den — die — Zeugen — Sachverständigen — gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn — sie — über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn — sie —, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den — die — Zeugen — Sachverständigen — auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (§ 289 StGB) aufmerksam und verpflichtet ihn — sie — mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit — erinnert ihn — sie — an den Diensteid — an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Ing. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,
Ernstbrunn, Überprüfung

Sachverhalt

Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfungsverhandlung vom 21.11.1984 wurde der Emissionsmeßbericht des Zivilingenieur Dipl.Ing.

Dr. Fleischhacker entsprechend ergänzt. Laut diesem ergänzten Meßbefund vom 18.2.1985 wurden bei den Messungen im Abgas der Kupolofenanlage durchschnittliche Emissionen von 202 mg Staub/m³ (0°C, 1013 mbar, trockenes Abgas) bzw. 0,63 kg Staub/t Eisen, 227 ppm (cm³/m³) Kohlenmonoxid (CO) und 49 ppm Schwefeldioxid (SO₂) festgestellt. Dem Meßbefund zufolge lag der Gesamtkohlenstoffgehalt der brennbaren gasförmigen Verbindungen bei den Messungen unter der Nachweisgrenze.

Gutachten des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz:

Bei einer Reihe von Meßserien, welche bei vergleichbaren Kaltwindkupolöfen einerseits in der Bundesrepublik Deutschland und andererseits durch das Institut für Umweltschutz und Emissionsfragen, Leoben, in Österreich durchgeführt worden, wurden die Schadstoffemissionen von Kupolofenanlagen eingehend untersucht. Die geringsten dabei gemessenen staubförmigen Emissionen lagen dabei bei Kaltwindkupolöfen mit Funkenkammern zur Staubabscheidung in der Größenordnung von 2,1 µkg Staub/t Eisen. Die im oben angeführten Meßbefund des Zivilingenieurs Dipl.Ing. Dr. Fleischhacker angegebenen staubförmigen Emissionen von 0,63 kg/t Eisen liegen wesentlich darunter und erscheinen daher in diesem geringen Ausmaß als nicht plausibel. Dies kann einerseits darauf zurückzuführen sein, daß bei den Messungen an der gegenständlichen Ofenanlage ein extrem emissionsarmer Betriebszustand erfaßt wurde und andererseits auch in Anbetracht der technischen Aufwendigkeit von Emissionsmessungen bei Kupolofenanlagen die Meßerfahrung und der Gerätebestand einer staatlich autorisierten Anstalt für solche Komplexe¹ Messungen erforderlich sind. Dessen ungeachtet läßt sich auf Grund der Ergebnisse dieses Meßbefundes die Aussage treffen, daß sich auch bei höheren Emissionen - z.B. beim 2 - oder 3-fachen - keine Immissionskonzentrationen in der Nachbarschaft ergeben, die im Bereich der Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Staub liegen. Diese Aussage läßt sich unter Zugrundelegung einer Immissionsabschätzung nach ONORM N 9440 treffen. Die üblicherweise angewandten Immissionsgrenzwerte liegen entsprechend der Richtlinie der Akademie der Wissenschaften "Schwefeloxide in der Atmosphäre. Luftqualitätskriterien SO₂" Wien 1975, bei 0,2 µg/m³ als Tages- und Halbstundenmittelwert, bei 0,2 Staub/m³

als Tagesmittelwert und gemäß der X vorläufigen Richtlinie Nr. 1 des BM f. Gesundheit und Umweltschutz bei 34 ~~34~~ ~~34~~ ppm CO als Einstundenmittelwert und 9 ppm CO als Achtstundenmittelwert.

Unabhängig von der Frage einer Gesundheitsgefährdung muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß im gegenständlichen Falle zweitweise erhebliche Belästigungen auftreten, was durch amtliche Wahrnehmungen hinlänglich bekannt ist.

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 wären daher folgende zusätzliche Auflagen vorzuschreiben:

1. Eine einschlägige Fachfirma ist mit der Ausarbeitung eines Projektes für eine Abluftreinigung der Kupolofenanlage zu beauftragen.
2. Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg sind jährlich jeweils bis Ende Juni eine Einkommenssteuererklärung ~~xi~~ und eine Bilanz für das Vorjahr vorzulegen.

Durch die Gewerbebehörde wird die Installation einer entsprechenden Abluftreinigungsanlage jedenfalls dann vorzuschreiben sein, wenn sich auf Grund der Unterlagen gem. Pkt. 2 eine wirtschaftliche Zumutbarkeit - auch unter Berücksichtigung der Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfonds und die Zinsenszuschußaktion der NÖ Landesregierung für Umweltschutzinvestitionen - ergibt.

Gutachten des Sanitätssachverständigen

Vom technischen Amtssachverständigen wurde festgestellt, daß die im Gutachten über die Emissionen des Betriebes ermittelten Werte, welche unter den Grenzwerten der VDI-Richtlinien liegen, in ihrem geringen Ausmaß nicht plausibel erscheinen. Die Abschätzung der Immissionswerte, davon ausgehend, würden unter den von der Akademie der Wissenschaften angegebenen Grenzwerten liegen. Im Einklang damit ist bemerkenswert, daß die von den Nachbarn angegebenen subjektiven Wahrnehmungen mit den ermittelten Emissionswerten keinesfalls in Zusammenhang gebracht werden können. Auf Grund dieser Diskrepanz erscheint es zweifelhaft, ob die Emissionswerte für eine Beurteilung der Immissionsituation herangezogen werden können. Auf Grund der X Betriebsituation, die sich in den letzten Jahren nicht geändert hat, muß - wie bei früheren Verhandlungen ~~ang~~ - angenommen werden, daß durch die Emissionen des Betriebes eine unzumutbare Belästigung

verursacht wird

und unter bestimmten ~~mit~~ Bedingungen in Abhängigkeit von der Witterungssituation ~~ein~~ kurzfristig eine mögliche Gesundheitsgefährdung ~~verursacht werden können~~ nicht auszuschließen ist.

Auf Befragen durch den Verhandlungsleiter, ob unter Berücksichtigung des vorliegenden Emissionsberichtes und des Gutachtens bzw. der Ausbreitungsberechnung des Amtssachverständigen f.d. technischen Umweltschutz der Nachweis einer Gesundheitsgefährdung gegeben ist, stellt der Sanitätssachverständige fest; daß unter Zugrundelegung dieser Meßergebnisse und der davon ausgehenden Berechnung der Immissionswerte, die für eine Gesundheitsgefährdung angenommenen Grenzwerte nicht erreicht werden.

Erklärungen

Die Nachbarn erklären zum Verhandlungsergebnis, daß in der Immissions-situation keinerlei Verbesserung eingetreten ist. Zum vorgelegten Gutachten wird festgestellt, daß die ermittelten Werte - wie dies zum Teil auch aus den Gutachten der Amtssachverständigen hervorgeht - nicht repräsentativ sein können, ^{hätten} nach Erfahrung der Nachbarn wesentlich höhere Werte gemessen werden müssen. Insbesondere sind die Kinder der vis-a-vis gelegenen Schule unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Belästigungen ausgesetzt. Vielfach klagen die Kinder bei auftretenden Immissionen über Halsschmerzen bzw. Übelkeit bzw. leiden sie an Hustenanfällen. Dies ist insbesondere bei Inversionswetterlage der Fall. Nach Belehrung der Nachbarn über die Bestimmung des § 79 a GewO 1973 wird nunmehr seitens der Nachbarn im direkten Wege an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herangetreten, um auf diesem Wege eine für die Nachbarn befriedigende Lösung zu erreichen.

Der Betriebsinhaber erklärt zum Verhandlungsergebnis, daß eine Gesundheitsgefährdung auf Grund des vorgelegten Gutachtens offenbar nicht gegeben ist. Entsprechend den Feststellungen der Amtssachverständigen wurde bereits hinsichtlich der Ausarbeitung eines Projektes für eine Abgasreinigung für die Kupolofenanlage mit einer einschlägigen Fachfirma Kontakt aufgenommen. Das Projekt wird der BH Korneuburg binnen 4 Wochen vorgelegt. Im übrigen wird bzw. wurde bereits mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Kontakt aufgenommen, um aus dem Umweltfonds Mittel zu erlangen. Eine positive Antwort steht noch aus. Auf Grund der angespannten wirtschaftlichen Lage ist auch zwischenzeitlich hinsichtlich der finanziellen Situation eine Verbesserung nicht eingetreten.

Da ein weiteres Vorbringen nicht erfolgt, wird die Verhandlung vom Verhandlungsleiter um 16.45 Uhr geschlossen.

Dauer: 4/2

AO: 6

Went

L. J.

R

Kneip

Reinhold

Ged. 100

der Frau der
Hunger

2100 Korneuburg, Bankgasse 5
 Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.00 und 13.00-19.00 Uhr
 Freitag von 8.00-12.00 Uhr

I.

Bezirkshauptmannschaft 2100 Korneuburg

Dr. Hans Hammerschmied

Laaser Straße 2
2115 Ernstbrunn

12-B-8098/60

Bezug	Bearbeiter (02262) 25 66	Datum
	Dr. Pesau	Dw 122 4. Nov. 1988

Betrifft

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,
 Ernstbrunn, Betriebsanlagengenehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort Ernstbrunn, Laaser Straße 2, durch Aufstellung einer neuen erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage. Die Änderung muß mit den Projektsunterlagen und mit der Beschreibung in der Verhandlungsschrift vom 11. Oktober 1988 übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind beigelegt.

Sie sind verpflichtet, nachstehende Auflagen zu erfüllen:

1. Für Fundamente und Auflager des Sauerstoffbehälters sind statische Berechnungen, verfaßt von einem Zivilingenieur für Bauwesen, vorzulegen.
2. Über die Durchführung der Betriebsprüfung des Sauerstoffbehälters sowie die Übernahme in die laufende Überwachung sind Aufzeichnungen in der Behälterbescheinigung zu machen. Die Bescheinigung ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Die Leitungen für Gas sowie für Sauerstoff sind vor Inbetriebnahme mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck mindestens jedoch mit 2 bar auf Dichtheit zu prüfen. Hierüber ist ein Befund eines Fachkundigen im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Der Kabelaufzug ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen abnehmen zu lassen und sodann zumindest einmal im Jahr durch einen Fachkundigen zu überprüfen. Aufzeichnungen hierüber sind zu führen.
5. Beim Zugang zum Sauerstoffbehälter ist der Hinweis auf die Lagerung von Sauerstoff sowie das Verbot des Umganges mit Feuer und offenem Licht sowie der Lagerung insbesondere brennbarer Stoffe in einem Umkreis von 5 m deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.
6. Die Schmelzofenanlage ist so zu betreiben, zu warten und instandzuhalten, daß die nachfolgenden 1000 Grad Celsius

und 1.013 mbar bezogenen Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

a) staubförmige Emissionen: 20 mg/m³

b) Gesamtkohlenstoffgehalt der emittierten gasförmigen brennbaren organischen Verbindungen: 50 mg/m³

7. Für die Chargiervorgänge ist eine wirksame Erfassungs- und Absauganlage zu installieren und in die Gewebefilterentstaubungsanlage einzubinden.

8. Die Gewebefilteranlage ist mit einem Kontrollgerät auszustatten (z.B. Differenzdruckmesser), welches bei einer Störung der Filteranlage (z.B. Filterschlauchriß) einen Alarm an einer zentralen Stelle im Betrieb auslöst.

9. Die Entstaubungsanlage ist regelmäßig zu warten und periodisch einer fachmännischen Überprüfung zu unterziehen. Defekte Filterschläuche sind umgehend zu ersetzen. Eine entsprechende Anzahl von Reservefilterschläuchen ist in der Betriebsstätte vorrätig zu halten. Über sämtliche Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen und in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch die Behörde für jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

10. Ein meßtechnischer Nachweis für die Einhaltung der im Punkt 6. angeführten Grenzwerte ist der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Form eines Meßberichtes einer staatlich autorisierten Anstalt innerhalb eines Jahres nach Erstinbetriebnahme vorzulegen.

11. In Abständen von längstens 3 Jahren sind wiederkehrende Kontrollmessungen der staubförmigen Emissionen durch eine staatlich autorisierte Anstalt oder einen befugten Zivilingenieur vornehmen zu lassen. Die Meßberichte sind zur Einsichtnahme durch die Behörde für jeweils mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte aufzubewahren.

12. Der Abgasfang der Schmelzofenanlage ist auf mindestens 3 m über den höchsten Punkt des Daches hochzuführen. An der Mündungsöffnung dürfen keine Vorrichtungen angebracht werden, welche den senkrechten Abgasaustritt behindern (z.B. Regenabdeckung). Als Regenschutz darf nur eine Deflektorhaube installiert werden.

13. Die Schmelzofenanlage ist lärmschutztechnisch so auszubilden, daß der A-bewertete Beurteilungspegel ihrer Betriebsgeräusche im Bereich des nächsten benachbarten Wohngebietes im Freien einen Wert von 45 dB nicht überschreitet. Der Beurteilungspegel ist in Richtlinie 3, Blatt 1 des österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung definiert. Erforderlichenfalls sind entsprechende Schalldämpfer in der Abgasleitung bzw. Ummantelungen von Gebläsen und ähnliche Maßnahmen durchzuführen.

14. Der Kühlwasserkreislauf ist mit einem Druckausdehnungsgefäß und Sicherheitsventil für jeden in sich absperrbaren Bereich auszustatten.

15. Die Sicherheitseinrichtungen der Gas- und Sauerstoffversorgungsanlage sowie die Überwachungseinrichtungen der Brenneranlage sind zumindest einmal im Jahr überprüfen zu lassen und sind hierüber Aufzeichnungen zu führen.

16. Außerdem ist folgenden Auflagen des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk zu entsprechen:

- a) Die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Vorbescheide haben sinngemäß Anwendung zu finden.
- b) Die Ofenabsauganlage ist so auszubilden, daß die beim Befüllen des Ofens anfallenden Stäube aus dem Rohmaterial ebenfalls erfaßt und über die Filteranlagen abgeschieden werden.
- c) Während des Beschickens des Ofens mit Rohmaterial muß die Absauganlage bereits in Funktion gesetzt sein.
- d) Alle Energieversorgungsleitungen (elektrische Leitungen, Gasschläuche und dergleichen) sind in geeigneter Weise gegen mechanische Beschädigungen (wie z. B. Herabfallen von Eisenschrott, Anfahren von Transportmitteln usw.) und erforderlichenfalls gegen Temperatureinwirkung und Funkenflug zu sichern.
- e) Die Grube im Hallenboden für den Kübelaufzug ist allseits abzuschranken. Die Ladeöffnung ist mittels zwangsweise wirkenden Verriegelungen (z. B. elektrisch) auszustatten, welche bewirken, daß ein Öffnen der Abschrankung nur möglich ist, wenn der Kübel in unterster Position steht. Eine Inbetriebnahme des Kübelaufzuges darf nur bei geschlossener Abschrankung möglich sein.
- f) Die motorisch hydraulische Kippeinrichtung des Schmelzofens ist vor ihrer ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung durch einen befugten Sachverständigen zu unterziehen und weiterhin in Abständen von höchstens einem halben Jahr nachweislich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen.
- g) Der Ausfall von Absauganlagen ist durch optische und akustische Warneinrichtungen erkennbar zu machen.
- h) Im Aufstellungsraum des Sauerstofftanks ist die Vornahme von Lagerungen jeglicher Art verboten.
- i) Die gesamte Sauerstoffanlage ist fettfrei zu halten. Hierauf ist durch Anschläge in allen Manipulationsbereichen hinzuweisen. Diese Anschläge sind auch in der jeweiligen Landessprache der Beschäftigten abzufassen.
- j) Jegliche Manipulation an der Sauerstoffanlage dürfen nur durch unterwiesene und auf die Gefahren im Umgang mit Sauerstoff (gasförmig oder flüssig) geschulte Arbeitnehmer vorgenommen werden.
- k) Eventuell zum Transport feuerflüssiger Massen verwendete Hubstapler müssen mit Vollbereifung ausgestattet sein. Diese Hubstapler sind hinsichtlich der Fahrbewegung auf Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen.
- l) Nach Einrichtung der Anlagen ist ein Probetrieb in der Dauer von 6 Monaten zulässig. Der Beginn des Probetriebes ist der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und dem Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk schriftlich anzuzeigen.

Acht Wochen vor Ablauf des Probebetriebes ist bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg unter gleichzeitiger Vorlage eines Staubgutachtens über den Zustand der Hallenluft hinsichtlich der Belastung durch Gesamtstaub/Feinstaub bei Vollbetrieb, um die Betriebsbewilligung anzusuchen.

Wenn die Anlage fertiggestellt ist, müssen Sie die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bekanntgeben.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S	2.000,-
Kommissionsgebühren für 6 Amtsorgane und 9 halbe Stunden Verlautbarung im Amtsblatt	S	7.020,-
Stempelgebühren	S	550,-
	S	1.440,-
Gesamtbetrag	S	11.010,-

8.11.1988 u

Juxto Nr. 45706 - 45708	Gebühr S 1.440,-
Juxto Nr. 45706 - 45708	Gebühr S 9.570,-

dann h. d. B. u

(Hinweis)

Bitte beachten Sie, daß dieser Bescheid nur für die Betriebsanlage gilt. Ein Recht zur Gewerbeausübung kann dabei daraus nicht abgeleitet werden. Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als drei Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.)

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 81, § 77, § 74 Abs. 2, § 359 Abs. 1 1. Satz der Gewerbeordnung 1973,

§ 27 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes,

§ 359 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973,

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950,

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGB1. 3860/1,

Tarifpost 149 a der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift festgehaltene Verhandlungsergebnis und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Bezüglich der Einwendungen der Nachbarin Else Flandorfer wird auf die Auflage 13. verwiesen, mit der eine den üblicherweise angewandten Lärmgrenzwerten Rechnung tragende Begrenzung der Lärmimmissionen festgelegt wurde. Die bestehende Filteranlage am Dach der Betriebsstätte betrifft nicht das gegenständliche Genehmigungsverfahren, durch den Betriebsinhaber wird jedoch festgestellt, daß diese Anlage in absehbarer Zeit repariert werden soll.

Die Einwendungen des Nachbarn Dipl. Ing. Felix Langecker wurden mit den Auflagen 6., 7. und 13. berücksichtigt, nämlich durch Einbindung einer zusätzlichen Absaugung für die Chargierung in die Entstaubungsanlage, durch Festlegung von Emissionsgrenzwerten und durch eine Lärmbegrenzung.

Zu den Vorbringungen der übrigen Nachbarn wird festgestellt, daß

durch die neue Anlage bei projekts- und anlagengemäßen Betrieb eine wesentliche Verbesserung der Immissionsituation bewirkt werden wird. Dies begründet sich insbesondere im Wegfall der Kupolofenanlage mit dem bisher verwendeten Koksinsatz und der Installation einer leistungsstarken Entstaubungsanlage.

Die Bekannte Bescheidergreifende ist verpflichtet, die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen über das Verhalten zu gewährleisten.

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung als berechtigt anerkannt werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, 1011 Wien, Fichtegasse 11

und zur Kenntnis an

2. die Marktgemeinde Ernstbrunn, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters, 2115 Ernstbrunn

3. das NÖ Gebietsbauamt I, 2100 Korneuburg, Bankmannring 19

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/5, 1014 Wien

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/10, 1014 Wien

6. Herrn Amtsarzt im Hause

7. Frau Else Flandorfer, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 5

8. die Marktgemeinde Ernstbrunn, 2115 Ernstbrunn

9. die Hauptschulgemeinde Ernstbrunn, z. Hd. Herrn Obmann Leopold Femböck, 2115 Ernstbrunn, Feldgasse 12

10. die Straßenmeisterei Mistelbach, 2130 Mistelbach

11. den Bund, vertreten durch Herrn Landeshauptmann von NÖ, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf

12. Herrn Dipl. Ing. Felix Langecker, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 6

13. Frau Gerda Posch, 2115 Ernstbrunn, Hollabrunner Straße 2 a

*)

2

17. die r.k. Pfarrkirche zum hl. Martin in Ernstbrunn,
Herrn Pfarrer Thomas Vielascher, 2115 Ernstbrunn,
Kirchenplatz 1

18. Herrn und Frau Hermann und Anna Höger, 2115 Ernstbrunn,
Hauptplatz 4

19. Herrn Manfred Wojna, 2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 2

14. Frau Anneliese Höberth, 2115 Ernstbrunn, St. Martinsgasse 13

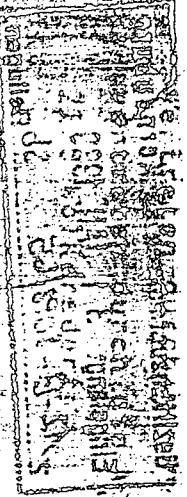
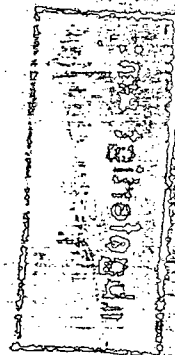
15. Herrn Direktor Helmut Fellner, 2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 1 a

16. Herrn-Dr. Hans Gumpinger, 2115 Ernstbrunn, Elanorendeg.

20. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, 1030 Wien, Reissnerstraße 4, zu PC/1988/GZ: 1042 0/88

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Abschrift

Hauptmannschaft Korneuburg

Verhandlungsschrift

Ernstbrunn, am 11. Oktober 1988 um 13.30 Uhr

DR. Dr. Gerfried Pesau

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion):

VB Hermine Kleedorfer als Schriftführerin

NÖ Gebietsbauamt I: OBR Dipl. Ing. Johannes Schweighardt

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/5:

OBR Dipl. Ing. Franz Ihm

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/10:

OBR Dipl. Ing. Dr. Lambert Führer

OSK Dr. Gerhard Greutter

Marktgemeinde Ernstbrunn: Bürgermeister Manfred Wojna

Eisengießerei Ing. Dr. Hans Hammerschmied mit Betriebs-

leiter Ing. Gerhard Siegl

Drehende Firma Dieter Nentwig Gesellschaft m.b.H.:

Dieter Nentwig

als Nachbarn:

Eise Flandorfer

Marktgemeinde Ernstbrunn: Bürgermeister Manfred Wojna

Hauptschulgemeinde Ernstbrunn: Obmann Leopold Femböck

Straßenmeisterei Mistelbach: Straßenmeister Josef Gartner

NÖ Straßenbauabteilung 3: Straßenmeister Josef Gartner

Dipl. Ing. Felix Langecker

Gerda Posch

Anna Rese Höberth

Direktor Helmut Fellner

Dr. Hans Gumpinger

als Beteiligte:

Harald Maria Höfinger, Hauptschullehrer, wh. 2115 Ernstbrunn,

Mistelbacher Straße 22

Gegenstand der Amtshandlung:

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,

Ernstbrunn, gewerbliche Betriebsanlage; Änderung durch

Aufstellung einer neuen erdgas-sauerstoffbetriebenen Dreh-

trommelschmelzanlage

Zu Beginn der Verhandlung übergibt der Bürgermeister der Markt-

gemeinde Ernstbrunn dem Verhandlungsleiter eine Kundmachung

mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk.

Verhandlungsverlauf:

Zunächst bringt der Verhandlungsleiter in groben Umrissen den bisherigen Verfahrensgang in Erinnerung und verweist insbesondere auf die Belastungen durch Immissionen aus dem Eisengießereibetrieb für die Volks-, Haupt- und Sonderschule Ernstbrunn.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß sich nach Abklärung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betriebsinhaber nunmehr entschlossen hat, eine neue Schmelzanlage zu installieren, welche den modernsten Erkenntnissen der Technik entspricht.

Nach Inbetriebnahme dieser neuen geschlossenen Betriebsanlage

Drehtrommelschmelzanlage wird die alte Koksotenschmelzanlage (Kupolöfen) abgetragen und entfernt.

Projektsbeschreibung:

Es ist beabsichtigt in der bestehenden Eisengießerei einen neuen Schmelzofen aufzustellen. Dieser soll zunächst südlich der bestehenden Kupolofenanlage in der Halle aufgebaut werden. Während der Inbetriebnahme- und Einstellarbeiten dieser neuen Anlage soll die alte Kupolofenanlage weiter in Betrieb bleiben. Mit Inbetriebnahme der neuen Schmelzofenanlage wird jedoch die alte koksbeheizte Kupolofenanlage abgetragen und entfernt werden. An diese Stelle wird sodann die zunächst südlich der abzutragenden Kupolofenanlage aufgebaute neue Schmelzofenanlage verschoben.

Die neue Schmelzanlage ist ein Erzeugnis der Firma SOGEMI. Es handelt sich um einen Drehschmelzofen mit einer Kapazität von drei Tonnen. Der Ofen besitzt einen zylindrischen Stahlkörper mit Konusböden und einer feuerfesten Auskleidung. Die Beschickung und das Abgießen erfolgt über Öffnungen in den Konusböden, wobei für das Abgießen der Ofen motorisch hydraulisch geschwenkt wird. Während des Niederschmelzens wird der Ofen gedreht.

Die Beheizung des Ofens erfolgt durch einen Erdgas-Sauerstoff-Brenner. Dieser ist auf einem Brennerschild montiert, welches über einen Schwenkarm beweglich ist. Der Brennerschild selbst wird wassergekühlt. Die Erdgas-Sauerstoff-Flamme wird mit einer UV-Zelle überwacht. Die Steuerung erfolgt automatisch, wobei ein 2-stufiger Betrieb mit niedrigem und hohem Feuer vorgesehen ist. Der entsprechende Verbrauch an Methan wird 30 bzw. 150 m³/Stunde betragen, der an Sauerstoff 60 bzw. 300 m³/Stunde.

Die Versorgung mit Erdgas soll aus dem Ortsnetz der EVN über eine eigene Zählerstation erfolgen, wobei entgegen dem vorliegenden Projekt nicht Mitteldruck sondern Niederdruck vorgesehen ist.

Für die Versorgung mit Sauerstoff wird der bestehende Kohlebunker stillgelegt und an dieser Stelle ein Lagerbehälter für ca. 32,4 m³ Fassungsraum aufgestellt. Der Behälter selbst wird doppelwandig mit Isolierung ausgeführt und den Vorschriften für Druckbehälter entsprechend ausgerüstet. Der maximalste Betriebsdruck soll 18 bar betragen. Die Entnahme des Sauerstoffes wird dem Verbrauch entsprechend wahlweise gasförmig oder flüssig erfolgen. Ein entsprechender Verdampfer wird direkt an den Behälter angebaut. Für die Aufstellung des Behälters einschließlich des Verdampfers wird der stillzulegende Kohlebunker bis zum Fußbodenniveau der Halle verfüllt und eine entsprechende Tragplatte hergestellt. Der Aufstellungsbereich des Behälters wird gegen die Halle brandbeständig ummauert, wobei diese Ummauerung über das Dach der bestehenden Gießereihalle hochgeführt wird. Die Dachkonstruktion wird in Leichtbauweise ausgeführt, wobei zwischen Mauerwerk und Dachhaut eine Lüftung von ca. 0,5 m Breite freibleibt. Desgleichen wird in den bestehenden Blechroten eine bodennahe Lüftung entsprechenden Querschnitts hergestellt.

Die Beschickung des Ofens erfolgt über einen Vorratsbunker mit Kübelaufzug. Aus diesem Vorratsbunker wird das Einsatzmaterial in den schräggestellten Drehschmelzofen abgegeben, der Ofen waagrecht gestellt und sodann der Ofen gestartet. Nach dem Niederschmelzen des Materials wird das flüssige Eisen durch Kipper des Ofens in die Pfanne abgelassen. Während des Niederschmelzens werden die entsprechenden Abgase durch

eine Absaugung, welche hinter dem Ofen angebracht wird, erfaßt. Nach dem Austritt aus dem Ofen wird noch zusätzlich Kühlluft zugesetzt. Danach wird der Abgasstrom über einen Zyklon einer Entstaubungsanlage zugeführt. Es handelt sich hierbei um ein Reinigungssystem mit automatischer Reinigung der Staubsäcke mit Druckluft. Die gesamte Abluftmenge, für welche diese Entstaubungsanlage ausgelegt wird, ist mit 7.000 m³/Stunde angegeben. Für das Einstellen der Schmelze, insbesondere das Einbringen von Kohlenstoff bzw. Silizium, wird ein 45 kg fassender Behälter verwendet. Über eine Leitung und eine Lanze wird bei Bedarf das feinkörnige Zuschlagmaterial direkt in die Schmelze eingeblasen.

Die Steuerung und Überwachung der gesamten Anlage erfolgt von einem zentralen Schaltplatt. Ein Betrieb der Schmelzofenanlage ist nur zur Tagzeit vorgesehen. Die motorische Antriebsleistung des gesamten Betriebes liegt bei mehr als 40 kW.

B) Erklärungen

Die erschienenen Nachbarn äußern folgende Bedenken:

Else Flandorfer: Ich befürchte, daß durch die Absaugung der Abgase des neuen Schmelzofens unzumutbarer Lärm entsteht und verweise auf die bereits derzeit bestehenden Lärmbelastigungen durch die Absaugeinrichtung am Dach.

Dipl. Ing. Felix Langecker: Ich befürchte, daß die Absaugung der Abgase des neuen Schmelzofens während der Beschickung nicht wirksam ist und somit ungefilterte Anteile über die Hallenlüftung ins Freie gelangen. Ich befürchte weiter, daß durch verschmutzten Schrott (insbesondere Minium, cadmiumhaltige Lacke und Farben, Beimengung von Kunststoff und Gummi, anhaftende Fette und Öle) unzumutbare Geruchsbelastigungen entstehen können. Ich befürchte außerdem, daß durch die Abgasabsaugungsanlage des neuen Schmelzofens eine Lärmbelastigung entsteht.

Die anderen Nachbarn ersuchen um Beurteilung, ob durch den Betrieb der neuen erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage eine wesentliche Absenkung der Belastigungen durch Immissionen zu erwarten ist.

Herr Harald Maria Höfinger: Ich ersuche die statischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Sauerstoffbehälters zu prüfen. Außerdem wolle eine Geruchsbelastigung durch allenfalls verschmutzten Schrott hintangehalten werden. Schließlich ersuche ich um entsprechende Kontrolle der Filteranlagen.

C) Gutachten

Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Aufstellung einer neuen erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung nachstehender Auflagen keine Bedenken:

Auflagepunkte 1. - 15. wie im Anhang des Bescheides.

Zu den von den Nachbarn vorgebrachten Bedenken wird festgehalten:

Bezüglich der Einwendungen der Nachbarin Elise Flandorfer wird auf die Auflage 13. verwiesen, mit der eine den üblicherweise angewandten Lärmgrenzwerten Rechnung tragende Begrenzung der Lärmimmissionen festgelegt wurde. Die bestehende Filteranlage am Dach der Betriebsstätte betrifft nicht das gegenständliche Genehmigungsverfahren, durch den Betriebsinhaber wird jedoch festgestellt, daß diese Anlage in absehbarer Zeit entfernt werden soll.

Die Einwendungen des Nachbarn Dipl. Ing. Felix Langecker wurden mit den Auflagen 6., 7. und 13. berücksichtigt, nämlich durch Einbindung einer zusätzlichen Absaugung für die Chargierung in die Entstaubungsanlage, durch Festlegung vom Emissionsgrenzwerten und durch eine Lärmbegrenzung.

Den Forderungen des Beteiligten Harald Maria Höfinger wurde durch die Auflagen 1., 6., 8., 9., 10. und 11. Rechnung getragen.

Zu den Vorbringungen der übrigen Nachbarn wird festgestellt, daß durch die neue Anlage bei projekts- und auflagengemäßem Betrieb eine wesentliche Verbesserung der Immissionssituation bewirkt werden wird. Dies begründet sich insbesondere im Wegfall der Kupolofenanlage mit dem bisher verwendeten Kokseinsatz und der Installation einer leistungsstarken Entstaubungsanlage.

Abschließende Erklärungen:

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Die Nachbarn Direktor Helmut Fellner und Anneliese Höberth haben sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift ohne Einwände zu erheben entfernt, ebenso der Vertreter der Straßenmeisterei Mistelbach bzw. der NÖ Straßenbaubabteilung 3 sowie die Nachbarin Gerda Posch und der Nachbar Dr. Hans Gumpinger.

Abschließend ersuchen der Konsenswerber Ing. Dr. Hans Hammerschmied sowie sämtliche heute erschienenen Parteien und Beteiligten, daß ehestmöglich eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk im Sinne des § 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 erwirkt werden möge, da die Realisierung des neuen Vorhabens ein dringendes Anliegen ist.

Herr Dr. Hammerschmied erklärt, daß umgehend nach rechtskräftigem Abschluß des gewerbebehördlichen Verfahrens die neue Anlage bestellt werden wird. Sodann sind drei Monate Lieferzeit abzuwarten und drei Monate für die Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Einstellarbeiten aufzuwenden.

Kein weiteres Vorbringen.

Nach lauter Verlesung der Verhandlungsschrift durch den Verhandlungsleiter schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 18.00 Uhr.

Dauer 9/2
6 AD

Unterscrieben haben:

OBR Dr. Gerdfried Pesau e.h., Bürgermeister Manfred Wojna e.h., OBR Dipl. Ing. Franz Iha e.h., OBR Peter Penzler e.h., OBR Dipl. Ing. Johannes Schweighardt e.h., OBR Elise Flandorfer e.h., Obmann Leopold Femböck e.h., Ing. Gerhard Glatz e.h., 4 Unterschriften unleserlich

Beschriftet: Flandorfer Verlesen: Hl / Fr siehe Bescheid
--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Teinfaltstraße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

V/1-BA-8325/4

Bearbeiter (0222) 53 110
Dr. Müllner-Toifl DW 2718

Datum

Betrifft

Ing. Dr. Hans Hammerschmied, Eisengießerei und Maschinenfabrik,
Ernstbrunn, Änderung der Betriebsanlage - Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung des Ing. Dr. Hans Hammerschmied in Ernstbrunn, Laaer Straße 2, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4. November 1988, Zl. 12-B-8098/60, mit welchem dem Berufungswerber die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort Ernstbrunn, Laaer Straße 2, durch Aufstellung einer neuen erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage unter Vorschreibung von Auflagen erteilt worden ist, wird gemäß § 66 Abs.4 AVG 1950 entschieden:

Der Berufung wird insoweit Folge gegeben, als der Auflagenpunkt 16/L wie folgt zu lauten hat:

Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ein Staubgutachten über den Zustand der Hallenluft hinsichtlich der Belastung durch Gesamtstaub/Feinstaub bei Vollbetrieb vorzulegen.

Begründung

In der rechtzeitig eingebrachten Berufung wurde der Auflagenpunkt 16/1 bekämpft, worin durch den Vertreter des Arbeitsinspektorates die Vorschreibung eines sechsmonatigen Probetriebes unter Vorbehaltung der Betriebsbewilligung und Vorlage eines Staubgutachtens verlangt worden ist.

Hiezu wird festgestellt:

Zufolge des § 27 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind in dem gemäß § 74 oder § 81 der Gewerbeordnung 1973 allenfalls erforder-

- 2 -

lichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung begründet der Schutz der Arbeitnehmer keine Genehmigungspflicht der Betriebsanlage.

Gemäß § 78 Abs.2 GewO 1973 kann die Behörde im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile der Anlage erst aufgrund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probetrieb zulassen oder anordnen.

Von den Sachverständigen wurden im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die notwendigen Auflagen vorgeschrieben, wobei keine gutächtlichen Feststellungen dahingehend getroffen wurden, daß die Anlage nicht ausreichend beurteilt werden könnte. Dies bedeutet, daß die in der Gewerbeordnung vorgesehene Möglichkeit des Vorbehaltes der Betriebsbewilligung sowie Anordnung eines Probetriebes nicht vorliegen.

Bezüglich des Arbeitnehmerschutzes ist in der Gewerbeordnung die Vorschreibung eines Probetriebes nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wurde dieser Teil des angefochtenen Auflagenpunktes (Vorbehaltung der Betriebsbewilligung sowie Anordnung eines sechsmonatigen Probetriebes) behoben.

Da jedoch aufgrund der oben dargelegten Rechtslage der Arbeitnehmerschutz im Betriebsanlagenverfahren zu berücksichtigen ist, und die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind, war der Teil der bekämpften Auflage hinsichtlich der Vorschreibung der Vorlage eines Staubmeßberichtes entsprechend dem Antrag in der Berufung zu belassen.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Ing. Dr. Hans Hammerschmied,
Laaer Straße 2, 2115 Ernstbrunn
2. das Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk,
1011 Wien, Fichtegasse 11
3. die Marktgemeinde Ernstbrunn,
z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2115 Ernstbrunn
4. das NÖ Gebietsbauamt I,
2100 Korneuburg, Bankmannring 19
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/5
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/10
7. Frau Else Flandorfer,
2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 5
8. die Marktgemeinde Ernstbrunn,
2115 Ernstbrunn
9. die Hauptschulgemeinde Ernstbrunn,
z.H. Hrn. Obmann Leopold Femböck,

- 4 -

2115 Ernstbrunn, Feldgasse 12

10. die Straßenmeisterei Mistelbach,
2130 Mistelbach
11. den Bund,
vertreten durch Hrn. Landeshauptmann von NÖ,
vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 3,
2120 Wolkersdorf
12. Herrn Dipl.Ing. Felix Langecker,
2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 6
13. Frau Gerda Posch,
2115 Ernstbrunn, Hollabrunner Straße 2a
14. Frau Anneliese Höberth,
2115 Ernstbrunn, St. Martinsgasse 13
15. Herrn Direktor Helmut Fellner,
2115 Ernstbrunn, Laaer Straße 1a
16. Herrn Dr. Hans Gumpinger,
2115 Ernstbrunn, Eleonorenweg 1
17. die röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Martin in Ernstbrunn,
z.H. Hrn. Pfarrer Thomar Vielnascher,
2115 Ernstbrunn, Kirchenplatz 1
18. Herrn und Frau Hermann und Anna Höger,
2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 4
19. Herrn Manfred Wojna,
2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 2
20. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds,
1030 Wien, Reisnerstraße 4
zu PC/1988/GZ: 1042 0/88

- 5 -

21. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
mit der Einladung zur nachweislichen Zustellung.

Sb

Für den Landeshauptmann
Dr. R u z i c s k
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Eingelangt 31. JAN. 1989
z 12-B-808/65 Sb Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Kopray

K: I/1-I/20 gg. RSb zustellen.

abgefertigt am:
1. FEB. 1989

Korneuburg, am 1.2.1989

[Handwritten signature]